Staatsanzeiger
für Rheinland-Pfalz
Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 20. OKTOBER 2014 | STAATSANZEIGER | NR. 39 / SEITE 1033

INHALT

Seite

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Peter Scheiber, Honorarkonsul der Republik Östlich des Uruguay in Frankfurt/Main 1034

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 1034

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 1034

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz Genehmigung vom 16. September 2014 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung West 3b) 1034

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera virgifera le Conte) 1036

Bekanntmachung der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2015 nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin Hauswirtschaft / Fachpraktiker Hauswirtschaft 1037

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Sommer 2015 nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter . 1037

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Landau – UW Neustadt/Weinstraße (Pos. IX) durch Ersatzneubau der Masten Nr. 693, 694 und 727: Die geplanten Masten Nr. 693 und 694 befinden sich auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Edesheim, Verbandsgemeinde Edenkoben, Landkreis Südliche Weinstraße, Gemarkung Edesheim, Flurstücke Nr. 9779, 9666 und 9601. Mast Nr. 727 befindet sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt/Weinstraße, Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Flurstücke Nr. 10467, 10468 und 12141. (Aktenzeichen: 21a-70.0-014-2014) 1037

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Blockheizkraftwerk) (Antragsteller: Daimler AG) 1037

Hochschulen

Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim 1037

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms 1041

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms 1042

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms 1045

Sonstige Veröffentlichungen

Abstufung von autobahnparallelen Bundesstraßen zu Landesstraßen im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz Abstufung der Bundesstraße (B) 41 zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 242, L 420, L 414 und L 419 im Landkreis Mainz-Bingen 1046

Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss für die „Beseitigung des Bahnüberganges 220 im Zuge der Kreisstraße Nr. 27 (K 27) im Bereich der Gemeinde Römerberg, Ortsteil Berghausen, in den Gemarkungen Berghausen und Heiligenstein von Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 0 + 781.505“ vom 24. September 2014, Az.: 02.4 – 1721 – PF/ 38 1047

Auflösung des Schulenübergreifenden Deutschen Dachverbandes für Psychotherapie (DVP e.V. Mainz) . . . 1048

Auflösung des Vereins „Behindertensportgruppe Boppard-Spay e.V.“ 1048

Stellenausschreibungen 1048

Bekanntmachungen der Gerichte 1053

Staatskanzlei

5106.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Peter Scheiber, Honorarkonsul der Republik Östlich des Uruguay in Frankfurt/Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 7. Oktober 2014 (01221-17/08)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Frankfurt/Main ernannten Herr Dr. Peter Scheiber am 29. September 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 7. Oktober 2014

Der Ständige Vertreter
der Chefin der Staatskanzlei
Clemens H o c h

5107.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 7. Oktober 2014

Der Herr Bundespräsident hat initiativ aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit folgenden Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Anton Viktor Wyrobisch
Trier

Mainz, den 7. Oktober 2014

Die Chefin der Staatskanzlei
Jacqueline K r a e g e

5108.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 8. Oktober 2014

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Franz-Josef Becker
Klein-Winternheim

Herrn Willi Becker
Finkenbach-Gersweiler

Herrn Harry Dinges
Weilerbach

Herrn Werner Kappesser
Ingelheim am Rhein

Herrn Josef Loosen
Ürzig

Herrn Professor Dr. Dr. Patrick Siegfried
Mainz

Herrn Johannes Stähly
Niederkirchen bei Deidesheim

Herrn Raimund Weisbrodt
Niederkirchen bei Deidesheim

Herrn Manfred Wieneke
Alzey

Mainz, den 8. Oktober 2014

Die Chefin der Staatskanzlei
Jacqueline K r a e g e

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

5109.

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Genehmigung vom 16. September 2014 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung West 3b)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz

A.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2823), wird bekannt gegeben:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. S. 3313), in Verbindung mit § 29 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) des Landes Rheinland-Pfalz der RWE Power AG für das stillgelegte, und sich im Abbau befindliche Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich (Anlage KMK) in der Gemarkung Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz, folgende

Genehmigung:

„Tenor

1 Der Antragstellerin

RWE Power AG,
Huyssenallee 2,
45128 Essen,
mit Sitz in Essen und Köln,

wird auf ihren Antrag vom 27. November 2009 im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK **die Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes**

- unter Anwendung der in Abschnitt 1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung geregelten Vorgehensweise für die Entlassung der in Abschnitt 1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung genannten Gegenstände sowie
- unter Anwendung des in Abschnitt 1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung geregelten Verfahrens für die Freigabe der in Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung genannten Gegenstände

erteilt:

1.1 Entlassung von baulichen Anlagen und Bodenflächen des Geländes West aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen

1.1.1 Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung

Der Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung erstreckt sich auf

- Bodenflächen des Gebietes, das in der in Abschnitt 2 unter Nr. 2 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage als „Gelände West“ bezeichnet wird,
- bauliche Anlagen auf dem Gelände West einschließlich des ehemaligen Objektschutzzaunes.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorgehensweise für die Entlassung ist, dass diese baulichen Anlagen und Bodenflächen entsprechend der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse I zuzuordnen sind.

1.1.2 Vorgehensweise für die Entlassung

Für die von Abschnitt 1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung erfassten baulichen Anlagen und Bodenflächen des Geländes West ist folgende Vorgehensweise zu deren Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen einzuhalten:

- Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK ist der Nachweis der Einstufung der baulichen Anlagen und Bodenflächen in die Kontaminationsklasse I entsprechend den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren vorzulegen. Die Einstufung ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.
- Die für die Einstufung der baulichen Anlagen und Bodenflächen in die Kontaminationsklasse I notwendigen Beweissicherungsmessungen sind nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu dem Programm für diese Messungen entsprechend der Strahlenschutzanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) durchzuführen.
- In allen Fällen, in denen eine Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes erfolgt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Beweissicherungsmessungen für die Einstufung in die Kontaminationsklasse I eine Kontamination der baulichen Anlagen und der Bodenflächen zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Nach Durchführung der Verfahrensschritte gemäß der Vorgehensweise zur Entlassung der von Abschnitt 1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung erfassten baulichen Anlagen und Bodenflächen endet die atomrechtliche Aufsicht über das Gelände West – mit Ausnahme der Bodenflächen des Geländes West und baulichen Anlagen auf dem Gelände West, die nach § 29 StrlSchV freigegeben werden.

1.2 Freigabe von baulichen Anlagen auf dem Gelände West und Bodenflächen des Geländes West

1.2.1 Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe

Der Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe nach § 29 StrlSchV erstreckt sich auf

- Bodenflächen des Gebietes, das in der in Abschnitt 2 unter Nr. 2 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage als „Gelände West“ bezeichnet wird, und
- bauliche Anlagen auf dem Gelände West,

wenn diese Bodenflächen und baulichen Anlagen entsprechend der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse II oder III zuzuordnen sind.

1.2.2 Verfahren für die Freigabe

Für die von Abschnitt 1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung erfassten Bodenflächen und baulichen Anlagen wird aufgrund § 29 Abs. 4 StrlSchV folgendes Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV festgelegt:

- Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK ist der Nachweis der Einstufung der jeweiligen Bodenfläche oder baulichen Anlage in die Kontaminationsklasse II oder III entsprechend den in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren vorzulegen. Die Einstufung ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.
- Die für die Einstufung der Bodenflächen und baulichen Anlagen in die Kontaminationsklasse II oder III notwendigen Messungen zum Nachweis der Art und Höhe der Kontamination sind nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu dem Programm für diese Messungen entsprechend der Strahlenschutzanweisung Nr. 38 (Abschnitt 2 Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung) durchzuführen.
- In allen Fällen, in denen eine Freigabe erfolgt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Messungen für die Einstufung der Bodenflächen oder baulichen Anlagen in die Kontaminationsklasse II oder III eine Rekontamination der Bodenfläche oder der baulichen Anlage zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- Es ist das in der in Abschnitt 2 unter Nr. 3 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage beschriebene „Freigabeverfahren Sekundärbereich“ durchzuführen und die Einhaltung der darin für die Freigabe genannten Bedingungen gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK nachzuweisen. Im Rahmen des „Freigabeverfahrens Sekundärbereich“ bedarf es eines schriftlichen Freigabebescheides nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aufgrund eines entsprechenden Antrags des Genehmigungsinhabers.

2 Unterlagen

…

3 Inhaber, verantwortliche Personen

Inhaber der Anlage KMK gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die RWE Power AG mit Sitz in Essen und Köln, vertreten durch den Vorstand. Das nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortliche Vorstandsmitglied, welches für die Gesellschaft auch die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist von der RWE Power AG mit Schreiben vom 28. September 2011 benannt worden.

Verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter der Anlage (LDA). Verantwortlich im Sinne der Fachkunderichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind die in der in Abschnitt 2 unter Nr. 5 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Personen.

4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

Die mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 festgesetzte Deckungssumme schließt die mit dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen ein.

5 Nebenbestimmungen

1. In Ergänzung des mit Schreiben der RWE Power AG vom 27. März 2014 (Abschnitt 2 Nr. 7 des Tenors dieser Genehmigung) vorgelegten Nachweises der Deckungsvorsorge ist die schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers, dass sich die zum Nachweis der Deckungsvorsorge abgeschlossene Haftpflichtversicherung auf diesen Bescheid erstreckt, bis drei Monate nach Erteilung dieser Genehmigung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde vorzulegen.
2. Im Rahmen des Verfahrens für die Freigabe oder der Vorgehensweise zur Entlassung notwendige Messungen haben in naturverträglicher Weise unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Das gilt insbesondere für die Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Messungen in den Gebüschen, in denen sich Gelege befinden können, dürfen daher im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Kalenderjahres grundsätzlich nicht stattfinden. Soweit es unumgänglich sein sollte, kann vom Anlageninhaber bei der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen oberen Naturschutzbehörde die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 bis 5 BNatSchG beantragt werden.

6 Verhältnis dieser Genehmigung zu den bisher erteilten Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 1a), vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1aÄ), vom 9. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes (Gelände Ost 3a), vom 31. Mai 2013 für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 2a) und vom 31. Januar 2014 für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c) bleiben unberührt.

7 Berücksichtigung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

8 Einwendungen

In dem dieser Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungsverfahren wurde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Einwendungen, die im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens für die erste Abbauphase erhoben worden sind und auch einen inhaltlichen Bezug zu dem Genehmigungsgegenstand dieses Bescheids haben (der nicht Teil der ersten Abbauphase ist), wurden von der Genehmigungsbehörde nach dem Amtsermittlungsgrundsatz in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung einbezogen. Soweit diese Einwendungen den Gegenstand der Genehmigung für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 und den Gegenstand der Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 betroffen haben, wurden sie in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen. Ausführungen zur Bewertung der Einwendungen, soweit sie einen inhaltlichen Bezug zu dem Genehmigungsstand des vorliegenden Bescheids haben, beinhaltet die Begründung unter 4.3.

9 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Gebühr für diesen Bescheid bleibt einem besonderen Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, E-Mail: vps.ovg@poststelle.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mit-

gliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.“

B.

Der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung kann ab 21. Oktober 2014 bis 3. November 2014

- bei der Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich, Rathaus Kapellenplatz, in Mülheim-Kärlich,
- bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, in Weißenthurm und
- in der Bibliothek des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Stiftsstr. 9, in Mainz,

jeweils während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (3. November 2014) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung auf der Internetseite des MWKEL (www.mwkel.rlp.de) unter http://www.mwkel.rlp.de/Strahlenschutz/Anlage-Muelheim-Kaerlich/Genehmigungsverfahren-fuer-Stilllegung-und-Abbau/Abbauphase-3/“ eingesehen werden kann.

Mainz, den 8. Oktober. 2014

- 84 220-00016 -

Ministerium für Wirtschaft,
Klimaschutz, Energie
und Landesplanung
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dieter W o l f

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

5110.

Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera virgifera le Conte)

Vom 1. Oktober 2014
Az.: 421-654.2

A.

I.

Die Allgemeinverfügungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera virgifera Le Conte)

- in den rheinland-pfälzischen Gemeinden Böhl-Iggelheim, Dannstadt-Schauernheim, Fußgönheim, Hassloch, Hochdorf-Assenheim, Limburgerhof, Ludwigshafen am Rhein (Stadt), Meckenheim, Mutterstadt, Neuhofen, Rödersheim-Gronau, Schifferstadt (Stadt) und Waldsee vom 30. August 2012, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 10. September 2012 sowie
- in den rheinland-pfälzischen Landkreisen Südliche Weinstraße und Germersheim, in der Stadt Landau sowie in den südlich des Ordenswaldes bzw. des Speyerer Waldes gelegenen Teilen des Rhein-Pfalz-Kreises und der Städte Neustadt/Weinstraße und Speyer vom 29. August 2013, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 9. September 2013 sowie
- in den rheinland-pfälzischen Gemeinden Fußgönheim, Ruchheim, Maxdorf, Ludwigshafen-Oggersheim, Birkenheide, Lambsheim, Eppstein, Ellerstadt, Gönnheim, Friedelsheim, Rödersheim-Gronau, Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Meckenheim, Limburgerhof, Ludwigshafen-Maudach und Mutterstadt vom 16. September 2013, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 23. September 2013 sowie
- in den rheinland-pfälzischen Gemeinden Waldsee, Neuhofen, Rheingönnheim, Altrip, Limburgerhof, Schifferstadt, Otterstadt und Speyer vom 23. September 2013, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 30. September 2013 sowie
- in den rheinland-pfälzischen Gemeinden Fußgönheim, Ruchheim, Maxdorf, Ludwigshafen-Oggersheim, Birkenheide, Erpolzheim, Lambsheim, Eppstein, Ellerstadt, Gönnheim, Friedelsheim, Rödersheim-Gronau, Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Meckenheim, Limburgerhof, Ludwigshafen-Maudach und Mutterstadt vom 30. September 2013, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 7. Oktober 2013 sowie
- die Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die Nichtanwendung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 2. April 2014, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 14. April 2014

werden mit Wirksamkeit dieser Verfügung aufgehoben.

II.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

III.

Diese Allgemeinverfügung sowie die mit dieser Verfügung aufgehobenen Allgemeinverfügungen können bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42, im Dienstgebäude Deworastraße 8, 54290 Trier, sowie beim Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Straße 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (www.add.rlp.de) eingesehen werden.

B.

Gründe:

Da sich der Maiswurzelbohrer in den Mitgliedsstaaten immer weiter verbreitet und er somit als etabliert gilt, wurde mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2014/62/EU vom 6. Februar 2014 i.V.m. der Durchführungsrichtlinie der Europäischen Kommission 2014/19/EU vom 6. Februar 2014 die Entscheidung 2003/766 EG der Europäischen Kommission über die Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus „Diabrotica virgifera virgifera Le Conte“ in der Gemeinschaft aufgehoben und der Maiswurzelbohrer aus der europäischen Liste der Quarantäneschaderreger gestrichen.

Daraufhin hat Deutschland am 24. Februar 2014 eine Eilverordnung über die Nichtanwendung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (BAnz AT 2 vom 25. Februar 2014) erlassen. Hiernach war die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) nicht mehr anzuwenden. Aus diesem Grund hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die aufgrund der MaiswBeKV erlassenen o.g. Allgemeinverfügungen aus den Jahren 2012 und 2013 mit der Allgemeinverfügung vom 2. April 2014, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 14. April 2014, bis zur endgültigen Entscheidung über die Fortgeltung der MaiswBekV außer Vollzug gesetzt.

Die endgültige Aufhebung der MaiswBekV erfolgte nunmehr durch Erlass der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers und zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1204 vom 25. Juli 2014).

Gemäß Artikel 1 Nr. 1 und 2 i.V.m Artikel 3 dieser Verordnung ist die MaiswBeKV vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch VO vom 10. Oktober 2012 sowie die Verordnung über die Nichtanwendung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 24. Februar 2014, mit Wirkung vom 26. Juli 2014, aufgehoben.
Daher sind die bisher in Rheinland-Pfalz erlassenen Allgemeinverfügungen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers aus den Jahren 2012 und 2013 sowie die Allgemeinverfügung vom 2. April 2014 über die Nichtanwendung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers aufzuheben.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zuständige Behörde für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu

beachten, die auf folgender Internetseite: http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Trier, den 1. Oktober 2014

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
In Vertretung
Birgit F a l k

5111.

Bekanntmachung der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2015 nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin Hauswirtschaft / Fachpraktiker Hauswirtschaft

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin Hauswirtschaft / Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

Anmeldefrist:
2. Januar 2015
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfungstermine werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 6. Oktober 2014

- 41 103-FP HW/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Doris R e s c h

5112.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Anmeldefrist für die Abschlussprüfung im Sommer 2015 nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter vom 5. Juni 2007 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft Folgendes bekannt:

1. **Prüfungstermin:**
   Die Prüfung findet in der Zeit **vom 1. April 2015 bis voraussichtlich 9. Juli 2015** statt.
2. **Anmeldefrist:**
   2. Januar 2015
   bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
3. **Prüfungstage:**
   Die schriftliche Prüfung findet am
   5. Mai 2015 statt.
   Die Termine für die praktischen Prüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen festgelegt.

Trier, den 6. Oktober 2014

- 41 103-HW/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Doris R e s c h

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

5113.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Energiewirtschaftliches Verfahren
zur Zulassung der Änderung der
110-kV-Hochspannungsfreileitung
UW Landau – UW Neustadt/Weinstraße
(Pos. IX) durch Ersatzneubau
der Masten Nr. 693, 694 und 727:
Die geplanten Masten Nr. 693 und 694
befinden sich auf dem Gebiet der
Ortsgemeinde Edesheim, Verbandsgemeinde
Edenkoben, Landkreis Südliche Weinstraße,
Gemarkung Edesheim,
Flurstücke Nr. 9779, 9666 und 9601.
Mast Nr. 727 befindet sich auf dem Gebiet
der kreisfreien Stadt Neustadt/Weinstraße,
Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Flurstücke
Nr. 10467, 10468 und 12141.
(Aktenzeichen: 21a-70.0-014-2014)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Landau – UW Neustadt/Weinstraße (Pos. IX) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Vorhabensträgerin ist die Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a und § 3 c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I 2013 S. 2749) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 30. September 2014

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas G o t t s c h l i n g

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

5114.

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Blockheizkraftwerk)
(Antragsteller: Daimler AG)

Die Daimler AG hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 67433 Neustadt, Karl-Helfferich-Straße 2, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Blockheizkraftwerk im Mercedes-Benz Global Logistics Center in 76726 Germersheim, Mercedes-Benz-Straße 1, Gemarkung Germersheim, Flurstück 2763/9, 2752/3, 2764/6 und 6728 (Standort), gestellt.

Das Blockheizkraftwerk dient der Erzeugung von Strom und Warmwasser und wird mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung betrieben. Es hat eine Feuerungswärmeleistung von 5 MW und fällt nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 3 in den Geltungsbereich des UVPG.

Die gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 vorgenommene standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 b UVPG für das Vorhaben nicht besteht.

Neustadt an der Weinstraße,
den 10. September 2014

- 23-5/51,0/2014/200/DR -

Struktur und
Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Im Auftrag
Jörg D a r n e h l

Hochschulen

5115.

Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

Vom 3. Februar 2014

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat das Studierendenparlament des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim in der Sitzung am 3. Februar 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 6. August 2014 genehmigt. Sie wurde am 20. Oktober 2014 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Präambel

Die Studierendenschaft tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre ein, die insbesondere davon abhängt, dass alle in materieller Sicherheit gleichermaßen ihr Recht auf Bildung und wissenschaftliches Arbeiten verwirklichen können. Sie handelt in dem Bewusstsein, dass die Wissenschaft dem Volke dienen soll.

Abschnitt A:

Die Studierendenschaft

§ 1
Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft des Fachbereichs **Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft** besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs **Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft**.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sie gliedert sich in Fachschaften.

§ 2
Aufgaben

(1) Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse wirkt die Studierendenschaft durch ihre Organe für die Gesamtheit der Studierenden am Fachbereich, in Staat und Gesellschaft und regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Studierendenschaft obliegt es gemäß § 108 Abs. 4 des Hochschulgesetzes,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2 Hochschulgesetz), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 4 Ziffer 4 den Studierendensport zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 3
Rechte und Pflichten

(1) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, des Fachbereichs, der Universität und der jeweiligen Untergliederungen im Interesse der Studierendenschaft uneigennützig mitzuwirken.

(2) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden, die verpflichtet sind, sich mit ihren Anliegen zu befassen.

(3) Alle immatrikulierten Studierenden haben das Recht, die Akten der Organe der Studierendenschaft einzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Akten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, insbesondere bei persönlichen Angelegenheiten von Studierenden. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden haben innerhalb der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Alle immatrikulierten Studierenden sind verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu zahlen. Näheres regelt die vom Studierendenparlament verabschiedete Beitragsordnung (§ 9 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Satzung).

§ 4
Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die immatrikulierten Studierenden in der Urabstimmung;
2. die Vollversammlung der Studierenden.
3. das Studierendenparlament (nachfolgend StuPa genannt).
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (nachfolgend AStA genannt).
5. der Zentrale Fachschaftsrat (nachfolgend ZeFaR genannt);
6. die Fachschaftsvollversammlungen.

§ 5
Studentische Gremientätigkeit

(1) Zur studentischen Gremientätigkeit gehört die Arbeit in denjenigen Gremien, die von der Studierendenschaft zu entlasten sind. Als studentische Gremienarbeit ist anzusehen:

1. die Tätigkeit im AStA;
2. die Tätigkeit als vom AStA oder StuPa beauftragte Person;
3. die Tätigkeit als Fachschaftsvertretung.

(2) Weiterhin ist die Tätigkeit im StuPa-Präsidium bzw. die Mitarbeit in StuPa-Ausschüssen, den Kollegialen Leitungsgremien und Ausschüssen des Fachbereichsrats als studentische Gremientätigkeit anzusehen.

§ 6
Urabstimmung der Studierenden

(1) Die Urabstimmung der Studierenden ist das oberste beschließende Organ der Studierendenschaft.

(2) Gegenstand einer solchen Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört.

(3) Eine Urabstimmung der Studierenden findet statt:

1. auf Beschluss des StuPa;
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden;
3. auf Beschluss des ZeFaR, welcher der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bedarf.

(4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung der Studierenden entscheidet der StuPa-Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss spätestens sieben Vorlesungstage nach Eingang des Antrags.

(5) Die Urabstimmung der Studierenden muss vom AStA spätestens drei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags durchgeführt werden und mindestens vier Vorlesungstage andauern.

(6) Die Urabstimmung der Studierenden ist erfolgreich, wenn mindestens 25 % der immatrikulierten Studierenden teilgenommen haben und die einfache Mehrheit für den Antrag gestimmt hat.

§ 7
Vollversammlung der Studierenden

(1) In der Vollversammlung der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs stimmberechtigt.

(2) Die Vollversammlung der Studierenden findet in der Regel einmal im Semester statt und außerdem:

1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden,
2. auf Beschluss des StuPa,
3. auf Beschluss des AStA.

Der Antrag muss die Tagesordnung enthalten.

(3) Die Vollversammlung der Studierenden hat das Recht, eine Urabstimmung zu verlangen, um

1. StuPa-Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern,
2. das StuPa aufzulösen.

Der Antrag für eine Vollversammlung der Studierenden ist dem StuPa-Präsidium schriftlich einzureichen und muss, entsprechend § 6 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung, von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden unterstützt werden. Der entsprechende Antrag muss auf der betreffenden StuPa-Sitzung der erste Punkt nach Feststellung der Tagesordnung sein und kann nicht durch andere Anträge verdrängt werden.

(4) Die Vollversammlung der Studierenden wird durch das StuPa-Präsidium einberufen und geleitet. Sie wird durch Aushang an mehreren öffentlich zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss Ort, Termin und Tagesordnung enthalten und mindestens drei Vorlesungstage vor der Vollversammlung der Studierenden erfolgen.

(5) Die Vollversammlung der Studierenden hat außerdem das Recht, dem StuPa Anträge oder Empfehlungen zur Beschlussfassung vorzulegen oder Resolutionen zu verabschieden. Diese müssen auf der nächsten StuPa-Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

(6) Die Vollversammlung der Studierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Abschnitt B:

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 8
Zusammensetzung

(1) Die immatrikulierten Studierenden wählen aus ihrer Mitte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl ihre Abgeordneten in das StuPa.

(2) Das Verhältnis zwischen immatrikulierten Studierenden und StuPa-Mitgliedern muss bei 100:1 liegen, wobei die Anzahl der Mitglieder im StuPa stets auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden muss und nicht abgerundet werden darf.

(3) Die Wahl erstreckt sich über mindestens drei Vorlesungstage.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Die Amtszeit des StuPa dauert zwei Semester. Näheres regelt § 10 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft

§ 9
Aufgaben

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet das StuPa in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.

(2) Im Besonderen hat das StuPa folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Kontrolle, Entlastung oder Abberufung der AStA-Mitglieder, der AStA-Beauftragten und der StuPa-Beauftragten;
2. die Einrichtung neuer, sowie die Zusammenlegung oder Abschaffung bestehender AStA-Referate, wozu eine Zweidrittelmehrheit aller StuPa-Mitglieder erforderlich ist;

3. die Wahl des StuPa-Präsidiums, das sich aus dem Vorsitz und einem stellvertretenden Vorsitz zusammensetzt;
4. die Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft;
5. die Festsetzung von und Zustimmung zu Beiträgen, soweit Gesetz und Verordnung dies vorsehen;
6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft sowie die Änderung der Satzung der Studierendenschaft;
7. die Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachschaften gemäß § 19 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie Abschnitt B, § 3 der Geschäftsordnung des ZeFaR nach vorheriger Benachrichtigung des StuPa.

(3) Das StuPa bildet die folgenden Ausschüsse:

1. den StuPa-Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss (SGO);
2. den StuPa-Haushaltsausschuss;
3. den StuPa-Revisionsausschuss;
4. den StuPa-Mensa-Ausschuss.

Es steht dem StuPa zu, bei Bedarf weitere Ausschüsse einzurichten. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden StuPa-Mitglieder erforderlich.

(4) Soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht, können StuPa-Beschlüsse durch die Urabstimmung der Studierenden wieder aufgehoben werden.

(5) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Gemäß § 111 Abs. 2 Hochschulgesetz beschließt das StuPa eine Finanzordnung, die der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule bedarf.

§ 10
Ausscheiden von StuPa-Mitgliedern

(1) Ein StuPa-Mitglied scheidet aus seinem Amt aus:

1. zum Ende der Amtszeit;
2. bei Exmatrikulation;
3. durch eigenen Verzicht, der dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
4. durch Aberkennung des Sitzes durch das StuPa-Präsidium nach dreimaligem unentschuldigten Fernbleiben von StuPa-Sitzungen;
5. durch Wahl in den AStA;
6. durch Wahl zum AStA- oder StuPa-Beauftragten.

(2) Bei Ausscheiden eines StuPa-Mitglieds gilt Folgendes:

1. Gab es bei der Wahl mehr Kandidaturen als Sitze, so tritt ein auf Stimmenzahl basierendes Nachrückverfahren in Kraft;
2. Gab es keine überzähligen Kandidaturen, so findet eine Nachwahl statt.
3. Die Amtszeit der nachgerückten oder nachgewählten StuPa-Mitglieder endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode des StuPa.
4. Näheres regelt die StuPa-Wahlordnung.

§ 11
Sitzungen

(1) StuPa-Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit statt.

(2) StuPa-Sitzungen werden vom StuPa-Präsidium anberaumt und einberufen.

(3) StuPa-Sitzungen finden außerdem statt:

1. auf schriftlichen Antrag des AStA;
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der StuPa-Mitglieder;
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden.

(4) StuPa-Sitzungen müssen mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe des Ortes, des Termins und der Tagesordnung an mehreren öffentlich zugänglichen Stellen angekündigt werden. StuPa-Mitglieder werden mindestens drei Vorlesungstage zuvor schriftlich oder elektronisch benachrichtigt.

(5) Die StuPa-Sitzungen sind grundsätzlich fachbereichsöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit jedoch für einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder den gesamten Verlauf der Sitzung ausgeschlossen werden.

(6) Auch nicht dem StuPa angehörende Anwesende haben Rederecht.

(7) Die AStA-Mitglieder sowie die Fachschaftsvertretungen haben Rede- und Antragsrecht.

(8) Näheres regelt die StuPa-Geschäftsordnung.

§ 12
Beschlussfähigkeit

(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Wird zu Beginn der Sitzung oder in ihrem Verlauf die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt, so wird die Sitzung vertagt. Auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist das StuPa für die vertagten Tagesordnungspunkte ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 13
Beschlussfassungen

(1) StuPa-Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich:

1. die Selbstauflösung des StuPa;
2. die Abberufung von Mitgliedern des AStA oder seiner Beauftragten bzw. Mitgliedern des StuPa-Präsidiums oder der StuPa-Beauftragten;
3. die Schaffung, Zusammenlegung oder Abschaffung von AStA-Referaten oder anderen Ämtern, die dem StuPa unterstellt sind.

(3) Für die folgenden Beschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

1. die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung;
2. die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen.

Abschnitt C:

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 14
Zusammensetzung

(1) Der Vorsitz des AStA setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitz und zwei Stellvertretenden.

(2) Der AStA setzt sich aus den folgenden Referaten zusammen:

1. dem 1. Vorsitz des AStA;
2. dem Referat für Finanzen;
3. dem Referat für Soziales;
4. dem Referat für Hochschulpolitik;
5. dem Referat für Sport;
6. dem Referat für Kultur;
7. dem Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanfänger/-innen (nachfolgend FASA-Referat genannt), das gleichzeitig den Vorsitz im ZeFaR hat;
8. dem Referat für Gleichstellung.

(3) Das Referat für Finanzen vertritt den 1. Vorsitz in Abwesenheit. Gleichzeitig wählt das StuPa ein weiteres AStA-Mitglied zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der AStA das Vorschlagsrecht ausüben kann.

(4) Für alle zu besetzenden Referate hat das StuPa Vorschläge von außerhalb des StuPa anzuhören.

(5) Dem AStA steht es zu, Ämter für AStA-Beauftragte einzurichten, zusammenzulegen oder abzuschaffen. Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung bedarf die Einrichtung solcher Ämter bzw. deren Zusammenlegung oder Abschaffung der Zustimmung des StuPa.

§ 15
Aufgaben

(1) Der AStA ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist ihm gegenüber verantwortlich.

(2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuPa und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.

(3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden.

(4) Der AStA informiert auf den StuPa-Sitzungen über seine Tätigkeiten.

(5) Das AStA-Referat für Gleichstellung kann bei Bedarf eine Vollversammlung für betroffene benachteiligte Personengruppen einberufen.

(6) Das FASA-Referat beruft die Sitzungen des ZeFaR ein.

(7) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16
Ausscheiden von AStA-Mitgliedern und AStA-Beauftragten

(1) Zu Beginn der Legislaturperiode werden die AStA-Mitglieder und die AStA-Beauftragten vom neu konstituierten StuPa gewählt.

(2) Die Amtszeit des AStA entspricht der des StuPa.

(3) Die Amtszeit von AStA-Mitgliedern endet vorzeitig:

1. bei Exmatrikulation;
2. durch eigenen Verzicht, der sowohl dem AStA-Vorsitz als auch dem StuPa-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist;
3. durch Abberufung durch das StuPa mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder (vgl. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung).

(4) Tritt ein AStA-Mitglied oder eine vom AStA beauftragte Person zurück, so hat die betreffende Person mindestens sechs Wochen

vor Ende der Amtszeit Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitschaft zur Kandidatur für das betreffende Referat zu fördern. Dazu kann bei Bedarf eine Vollversammlung der durch dieses Referat vertretenen Gruppe (z. B. ZeFaR-Sitzung) einberufen werden, um auf dieser über das Referat zu informieren und neue Kandidierende zu werben bzw. vorzustellen. Ist das betreffende AStA-Mitglied oder die vom AStA beauftragte Person aus wichtigem Grund hierzu nicht in der Lage, geht diese Aufgabe an den AStA-Vorsitz über.

(5) Die AStA-Mitglieder und AStA-Beauftragten führen ihre Geschäfte bis zu vier Wochen nach inhaltlicher und finanzieller Entlastung durch das StuPa kommissarisch weiter, soweit eine umgehende Neubesetzung nicht möglich ist.

§ 17
AStA-Sitzungen

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 der AStA-Geschäftsordnung finden während der Vorlesungszeit fachbereichsöffentliche AStA-Sitzungen statt.

(2) Die AStA-Sitzungen werden vom 1. Vorsitz des AStA entsprechend § 11 Abs. 4 dieser Satzung anberaumt und einberufen.

(3) Aus wichtigem Grund können die AStA-Sitzungen auch auf Antrag des StuPa stattfinden.

(4) Näheres regelt die AStA-Geschäftsordnung.

Abschnitt D:

Die Fachschaften

§ 18
Zusammensetzung

(1) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs bilden gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung eine Fachschaft.

(2) Die immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs sind gemäß der Kombination der regulär im Lehrangebot des FTSK enthaltenen Sprachen automatisch Mitglied in den jeweils bestehenden Fachschaften.

(3) Bei Aufnahme weiterer Sprachen in das Lehrangebot kann eine konstituierende Vollversammlung der entsprechenden Fachschaft zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des ZeFaR einberufen und geleitet.

(4) Immatrikulierte Studierende des Fachbereichs, deren Trägersprache nicht bereits durch eine bestehende Fachschaft vertreten ist, haben das Recht, eine A-Sprachen-Fachschaft zu bilden. Rechte und Pflichten der A-Sprachen-Fachschaften entsprechen jenen der in Punkt 1 bis 3 genannten Fachschaften. Auf Antrag von mindestens 10 % der Studierenden mit entsprechender A-Sprache beim Vorsitz des ZeFaR kann eine konstituierende Vollversammlung zustande kommen. Sie wird vom Vorsitz des ZeFaR einberufen und geleitet. Sie wird gemäß § 3 der Geschäftsordnung des ZeFaR durchgeführt.

§ 19
Aufgaben

(1) Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst, soweit im Einzelfall das StuPa nicht etwas anderes im Interesse der übrigen Studierendenschaft beschließt.

(2) Das StuPa ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans der Studierenden eine den Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu ermöglichen.

(3) Nach Ausarbeitung durch den ZeFaR beschließt das StuPa eine Geschäftsordnung, auf deren Grundlage jede Fachschaft arbeitet. Diese muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertretungen,
2. das anzuwendende Wahlverfahren,
3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
4. die Änderung der Geschäftsordnung.

§ 20
Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftsvertretungen.

§ 21
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) In der Fachschaftsvollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Fachschaft stimmberechtigt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wählt ihre Fachschaftsvertretungen gemäß § 19 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie Abschnitt B, § 3 der Geschäftsordnung des ZeFaR und kontrolliert sie.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung kann einberufen werden von:

1. Den Fachschaftsvertretungen. In diesem Fall wird die Vollversammlung von den Fachschaftsvertretungen geleitet.
2. Der Fachschaft selbst. Dazu muss beim Vorsitz des ZeFaR ein entsprechender Antrag eingegangen sein, der von mindestens 5 % der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft unterstützt wird. In diesem Fall wird die Vollversammlung vom Vorsitz des ZeFaR geleitet.
3. Auf Beschluss des ZeFaR.

(4) Fachschaftsvollversammlungen sind mindestens 3 Vorlesungstage im Voraus öffentlich anzukündigen. Ankündigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung findet in der Regel einmal im Semester statt.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 22
Die Fachschaftsvertretungen

(1) Die Fachschaftsvertretungen führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr gegenüber verantwortlich.

(2) Die Fachschaftsvertretungen können von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Sie gelten damit als nicht entlastet.

(3) Die Aufgaben der Fachschaftsvertretungen sind in der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats (ZeFaR) festgelegt.

§ 23
Der Zentrale Fachschaftsrat (ZeFaR)

(1) Alle Fachschaftsvertretungen sind Mitglied des ZeFaR.

(2) Zu den Aufgaben des ZeFaR gehören

1. die Abstimmung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Fachbereichsebene,
2. der Austausch von Informationen zwischen dem AStA und/oder dem StuPa einerseits und den Fachschaften andererseits.

(3) Gegenüber dem StuPa hat der ZeFaR das Vorschlagsrecht bei:

1. der Wahl des FASA-Referats;
2. der Aufstellung des Haushaltsplans der Studierendenschaft bezüglich der Fachschaftsgelder.

(4) Der ZeFaR arbeitet die Geschäftsordnung aus, die nach Überprüfung durch den StuPa-Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss dem StuPa zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(5) Bestimmungen der Geschäftsordnung des (ZeFaR) haben Gültigkeit, sofern sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

Abschnitt E:

Ausländische Studierende

§ 24
Rechte und Fachschaftszugehörigkeit

(1) Alle immatrikulierten ausländischen Studierenden des Fachbereiches sind gemäß § 18 dieser Satzung Mitglieder der jeweiligen Fachschaften, u. a. der deutschen Fachschaft.

(2) Immatrikulierte ausländische Studierende des Fachbereiches haben das Recht gemäß § 18 Ziffer 4 eine A-Sprachen-Fachschaft zu gründen, sollten die dort genannten Bedingungen erfüllt sein.

Abschnitt F:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 25
Beiträge der Studierendenschaft

Das StuPa setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist.

§ 26
Haushaltsplan der Studierendenschaft

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

(2) Soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, werden die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr veranlagten Ausgaben der Studierendenschaft durch die Beiträge der Studierenden gedeckt.

(3) In Zusammenarbeit mit dem StuPa-Haushaltsausschuss legt das AStA-Referat für Finanzen dem StuPa den Entwurf eines Haushaltsplans für das Folgejahr so rechtzeitig vor, dass er bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres dreimal gelesen und verabschiedet werden kann. Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres zwingende Abweichungen, so wird rechtzeitig ein Nachtragshaushaltsplan vorgelegt.

(4) Der ZeFaR hat bei der Vergabe der Mittel für die Fachschaften Vorschlagsrecht.

(5) Das AStA-Referat für Finanzen ist befugt, Kassenanordnungen zu erteilen.

(6) Das AStA-Referat für Finanzen ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.

(7) Näheres regelt die Finanzordnung.

(8) Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27
Kassenprüfung, Revision und Rechnungslegung

(1) Der StuPa-Revisionsausschuss überprüft die Buch- und Kassenführung und legt dem StuPa einen schriftlichen Bericht vor.

(2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist vor dem StuPa über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Abschnitt G:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28
Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Die am 2. Januar 2005 beschlossene Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim tritt außer Kraft.

Germersheim, den 3. Februar 2014

Vanessa D e e k e
Präsidentin
des Studierendenparlaments
Germersheim

5116.

**Satzung
der Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Worms**

Vom 30. September 2014

Gemäß § 108 Abs. 2 und 3 sowie § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts, Artikel 15 vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat das Studierendenparlament der Hochschule Worms am 30. September 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidenten der Hochschule Worms mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 genehmigt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Oktober 2014 veröffentlicht.

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms (nachfolgend „Hochschule“ genannt).

Inhaltsverzeichnis:

I. Präambel
II. Allgemeines
III. Vollversammlung
IV. Das Studierendenparlament (StuPa)
V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
VI. Die Semestersprecher
VII. Der Fachschaftsrat
VIII. Finanzen
IX. Schlussbestimmung

I. Präambel

Im Bestreben die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung auf gesicherte Grundlagen zu stellen und nach demokratischen Grundsätzen zu ordnen, gibt sich die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Worms diese Satzung.

II. Allgemeines

§ 1

Träger der studentischen Selbstverwaltung sind alle an der Hochschule Worms ordentlich eingeschriebenen Studierenden. In ihrer Gesamtheit bilden sie die Verfasste Studierendenschaft.

§ 2

Jeder Angehörige der Studierendenschaft hat das Recht und sollte sich verpflichtet fühlen, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.

§ 3

Die Organe der Verfassten Studierendenschaft sind:

a) die Vollversammlung,
b) das Studierendenparlament (StuPa),
c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
d) der Fachschaftsrat.

§ 4

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet jede Aufgabe, welche die studentische Selbstverwaltung an sie stellt, ehrenamtlich, uneigennützig, ehrenhaft und unparteiisch im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor allen Studierenden zu erfüllen. Das Studierendenparlament kann für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben zugunsten der Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung festlegen.

§ 5

Jeder Student hat das Recht, sich mit Wünschen und Beschwerden an die Organe der Studierendenschaft zu wenden. Die Organe sind verpflichtet sich mit diesen Wünschen und Beschwerden zu befassen.

III. Vollversammlung

§ 6

Die unübertragbare Zuständigkeit der Vollversammlung erstreckt sich auf:

a) Beschlüsse über bindende Anträge an das Studierendenparlament und den AStA-Vorstand,
b) die Entgegennahme des vom Studierendenparlament genehmigten Rechenschaftsberichts des AStA-Vorstandes.

§ 7

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 5 % aller ordentlich eingeschriebenen Studierenden anwesend sind.

(2) Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen, jedoch frühestens nach sieben Tagen zur gleichen Tagesordnung eine neue Vollversammlung einzuberufen. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist dann für die Beschlussfassung ohne Bedeutung.

(3) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sowie nicht in dieser Satzung oder in anderen rechtlichen Vorschriften eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

§ 8

(1) Jede Vollversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der durch Akklamation auf Vorschlag des AStA-Vorstandes gewählt wird.

(2) Der Versammlungsleiter ernennt mindestens einen Protokollführer. Dieser protokolliert den Ablauf und die Beschlüsse der Vollversammlung. Die Protokolle werden durch den Versammlungsleiter und mindestens einen Protokollführer am „Schwarzen Brett“ veröffentlicht.

§ 9

Eine ordentliche Vollversammlung findet spätestens nach drei Monaten des neuen Semesters statt. Sie wird vom AStA-Vorstand einberufen. Termin, Tagungsort und Tagungspunkte sind vom AStA-Vorstand mindestens acht Tage vor dem Termin der Vollversammlung allen Studierenden durch Aushang schriftlich bekannt zu machen.

§ 10

(1) Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb von vierzehn Tagen durch den AStA-Vorstand einberufen werden

a. auf Antrag des Studierendenparlamentes,
b. auf Antrag des AStA-Vorstandes,
c. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Studierendenschaft,
d. auf schriftlichen Antrag von mindestens je drei Viertel der Studierenden zweier Semestergruppen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 c und d ist der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung schriftlich beim AStA-Vorstand zu stellen. Eine Begründung ist beizufügen. Der Antrag muss die Unterschriften aller Antragsteller tragen.

§ 11

(1) Jeder Studierende der Hochschule Worms hat das Recht an die Vollversammlung Anträge zur Abstimmung zu richten.

(2) Anträge müssen vor oder während der Vollversammlung schriftlich und mit vollem Namen unterzeichnet beim AStA-Vorstand bzw. beim Versammlungsleiter eingereicht werden.

§ 12

Die Vollversammlung ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch auf Antrag Zuhörer ausschließen, soweit diese nicht Studierende der Hochschule Worms sind.

IV. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 13

(1) Das Studierendenparlament besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern, deren Anzahl ein Mitglied je angefangene Zweihundert in der Hochschule Worms eingeschriebene Studierenden beträgt. Sie wird jeweils zu Beginn eines Semesters von dem amtierenden Präsidenten des Studierendenparlamentes neu festgestellt.

(2) Die nach der Wahlordnung zu wählenden Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wählbar ist jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule Worms.

(3) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Studierendenparlamentes, die nach der Wahlordnung gewählt worden sind, aus dem Studierendenparlament aus, so werden sie durch Nachrückbewerber der jeweiligen Liste ersetzt. Falls sich die Zahl der nach der Wahlordnung zu wählenden Abgeordneten zufolge der Regelung nach Absatz 1 zu Beginn eines Semesters erhöht, werden die neuen Sitze von den im Studierendenparlament vertretenen Listen entsprechend dem letzten Wahlergebnis besetzt.

(4) Tritt ein Mitglied des Studierendenparlamentes während seiner Amtszeit ein Auslandssemester oder auswärtiges Praxissemester an, ruht das Amt bis zur Rückkehr. Das Mitglied nimmt den letzten Platz auf der Nachrückliste ein und wird durch einen Nachrückbewerber der jeweiligen Liste ersetzt.

§ 14

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium für die Dauer der Wahlperiode. Es be-

steht aus einem Präsidenten und zwei gleichberechtigten Vize-Präsidenten.

(2) Das Studierendenparlament hat die Pflicht, mindestens einmal pro Semestermonat zu tagen, außer während der vorlesungsfreien Zeit. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Der Beschluss über den Ausschluss von Zuhörern bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Studierendenparlamentsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule Worms.

(3) Das Studierendenparlament koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit des AStA-Vorstandes und kann auch Empfehlungen für die Tätigkeit der studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten sowie im Rat der Abteilung geben. Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für:

a. die Wahl und Abberufung des AStA-Vorstandes,
b. die Bestätigung von AStA-Referenten,
c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des AStA-Vorstandes und die Entscheidung über dessen Entlastung,
d. die Verabschiedung der Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung und des Haushaltsplanes,
e. die Beschlussfassung über den Beitritt und Austritt der Studierendenschaft in bzw. aus Verbänden und Organisationen,
f. die Wahl der Kassenprüfer,
g. die Einrichtung von Ausschüssen,
h. die Beschlussfassung über bindende Aufträge an den AStA-Vorstand.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 15

(1) Das Exekutivorgan der Selbstverwaltung der Verfassten Studierendenschaft ist der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Seine Amtszeit beträgt zwölf Monate.

(2) Der AStA nimmt die Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft insbesondere im Hinblick auf § 108 Nr. 4 HochSchG wahr. Ihm obliegen insbesondere:

a. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Verfassten Studierendenschaft,
b. die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen,
c. die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Studiums,
d. die Förderung der kulturellen Anliegen der Studierenden,
e. die Pflege des Studentensports.

§ 16

Der AStA besteht aus dem Vorstand, den vom Vorstand bestellten Referenten sowie freien Mitarbeitern, die sich in der Studierendenvertretung engagieren wollen. Der AStA-Vorstand vertritt die Verfasste Studierendenschaft.

§ 17

(1) Der AStA-Vorstand wird in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit vom Studierendenparlament gewählt. Der AStA-Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern und dem Finanzvorstand; die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Werden Studierendenparlamentsmitglieder in den AStA-Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Studierendenparlament aus.

(2) Wählbar zum AStA-Vorstand sind alle Studierenden der Hochschule Worms, die voll geschäftsfähig sind.

(3) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Das Studierendenparlament kann durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss eine Umbesetzung der Positionen innerhalb des AStA-Vorstandes vornehmen. Hieraus ergibt sich grundsätzlich keine Verlängerung der Amtszeit, sofern dies nicht vor der Umbesetzung festgelegt wurde.

§ 18

Das Studierendenparlament kann ein AStA-Vorstandsmitglied mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern abberufen. Im Falle einer Abberufung ist grundsätzlich ein konstruktives Misstrauensvotum anzustreben.

§ 19

Der AStA-Vorstand beruft mit Zustimmung des Studierendenparlamentes und entlässt eigenständig AStA-Referenten.

§ 20

Bei Rücktritt eines AStA-Vorstandmitgliedes wählt das Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein neues AStA-Vorstandsmitglied.

VI. Die Semestersprecher

§ 21

(1) Jedes Semester wählt mit einfacher Mehrheit einen Semestersprecher und einen stellvertretenden Semestersprecher. Die Wahl ist geheim und findet jeweils zu Beginn des Semesters statt. Das Wahlergebnis ist dem jeweiligen Fachschaftsrat, dem Fachbereich sowie dem AStA-Vorstand bekannt zu geben.

(2) Jeder Semestersprecher vertritt die Wünsche und Interessen der Studierenden des jeweiligen Semesters gegenüber dem Fachschaftsrat und dem Fachbereich sowie den Professoren.

(3) Die Semestersprecher sind die Verbindungsorgane zwischen den Studierenden des jeweiligen Semesters und dem AStA sowie dem Studierendenparlament. Sie haben die Wünsche und Interessen der jeweiligen Semester gegenüber dem AStA und dem Studierendenparlament sowie diejenigen des AStA und des Studierendenparlamentes gegenüber den Studierenden des jeweiligen Semesters zu vertreten. Die Semestersprecher nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teil und haben Rede-, Antrags- und Einwandsrecht. Die Wirksamkeit des Einwandes bedarf der Einwilligung aller Semestersprecher.

VII. Der Fachschaftsrat

§ 22

(1) Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller ordentlich eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereiches. Sie kann sich eine eigene Satzung geben, die jedoch dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom Studierendenparlament genehmigt werden muss.

(2) Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte einen Fachschaftsrat.

(3) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftssprecher.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Angelegenheiten der Studierenden eines Fachbereiches wahr. Er hat folgende Zielsetzungen:

a. Zentrales Bindeglied zu sein zwischen den Studierenden des jeweiligen Fachbereiches und den Beschäftigten der Hochschule,
b. Förderung der Kommunikation der verschiedenen Semester untereinander,
c. Unterstützung und Beratung der Studierenden während ihres Studiums.

VIII. Finanzen

§ 23

(1) Die im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung insbesondere der Geschäftsführung durch den AStA-Vorstand entstehenden Aufwendungen sind von der Studierendenschaft zu tragen. Zur Deckung der Kosten werden von allen Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht und die Höhe zu regeln sind, Beiträge erhoben, die zu Beginn des betreffenden Semesters zu zahlen sind.

(2) Die im Haushaltsplan für ein Haushaltsjahr veranschlagten Ausgaben der Verfassten Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der AStA-Vorstand legt dem Studierendenparlament bis 15. Dezember den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament über die Durchführung. Der Finanzvorstand ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich; er und der AStA-Vorsitzende sind befugt Kassenordnung zu erteilen; Näheres regelt die Finanzordnung. Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO).

(3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist vom AStA-Vorstand über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Vom Studierendenparlament bestellte Rechnungsprüfer prüfen insbesondere nach Ablauf des Haushaltsjahres die Buch- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung; sie haben dem Studierendenparlament schriftlich Bericht zu erstatten, auf besonderen Auftrag des Studierendenparlaments hin auch bereits während des laufenden Haushaltsjahres.

IX. Schlussbestimmung

§ 24

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere die „Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Worms“ vom 2. April 2012 außer Kraft.

Worms, den 30. September 2014

Sebastian Schäfer
Präsident des
34. Studierendenparlamentes
der Hochschule Worms

5117.

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms

Vom 30. September 2014

Gemäß § 108 Abs. 2 und 3 sowie § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts, Artikel 15 vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat das Studierendenparlament der Hochschule Worms am

30. September 2014 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Diese wurde vom Präsidenten der Hochschule Worms mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 genehmigt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Oktober 2014 veröffentlicht.

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms (nachfolgend „Hochschule“ genannt).

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufstellen des Haushaltsplanes
§ 3 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben, Konten
§ 4 Überschuss, Fehlbetrag, Nachtrag
§ 5 Ausführung des Haushaltsplanes
§ 6 Bruttonachweis, Einzelnachweis
§ 7 Zeitliche und sachliche Bedingungen
§ 8 Wirtschaftsführung
§ 9 Kreditermächtigungen, Verpflichtungen, Bürgschaften
§ 10 Aufwandsentschädigung für AStA- / StuPa-Mitglieder
§ 11 Rücklagen
§ 12 Vorläufige Haushaltsführung
§ 13 Zuwendungen an die Fachschaften
§ 14 Kassenbuch
§ 15 Kassenverwalter
§ 16 Zeichnungsberechtigung
§ 17 Kassenführung
§ 18 Zahlungsverkehr
§ 19 Buchführung
§ 20 Rechnungsergebnis
§ 21 Rechnungsprüfung
§ 22 Entlastung, Genehmigung des Jahresabschlusses
§ 23 Haftung
§ 24 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule.

§ 2
Aufstellen des Haushaltsplanes

(1) Der Finanzvorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes. Nach Beratung beschließt der Allgemeine Studierendenausschuss mit einfacher Mehrheit, diesen Entwurf dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der endgültige Haushaltsplan ist dem Studierendenparlament rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Wird diese Frist versäumt, so muss dies dem Studierendenparlament begründet werden. Der Haushaltsplan ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Solange der Haushaltsplan nicht durch die absolute Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes genehmigt ist, hat der Allgemeine Studierendenausschuss seine Ausgaben im Rahmen zu halten (vgl. § 12 Finanzordnung).

(4) Der Haushaltsplan wird spätestens eine Woche nach dem Beschluss durch das Studierendenparlament dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt (vgl. § 111 Abs. 3 Satz 1 HochSchG). Nach erfolgter Genehmigung ist der Haushaltsplan unverzüglich zwei Wochen durch Aushang an allen AStA-Brettern offen zu legen (vgl. § 110 Abs. 2 HochSchG). Der Haushaltsplan tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten / die Präsidentin, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das er aufgestellt wurde, in Kraft.

(5) Das Haushaltsjahr beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Sommersemesters am 1. März und endet am 28. / 29. Februar des Folgejahres.

(6) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft. Er ermächtigt den AStA Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 3
Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben, Konten

(1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben eingestellt werden, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Verwaltung zur Erfüllung der Angelegenheiten der Studierendenschaft notwendig sind.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabekonten mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Konten zuzuordnen und entsprechend zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Angelegenheiten der Studierendenschaft erkennbar ist. Im Haushaltsplan sind mindestens gesondert aufzuführen und darzustellen:

a) bei den Einnahmen
   i) Studierendenschaftsbeiträge,
   ii) Darlehensrückzahlungen,
   iii) Einnahmen aus zulässiger wirtschaftlicher Betätigung (soweit bei Erstellung des Haushaltsplanes absehbar), und
   iv) Entnahmen aus Rücklagen,

b) bei den Ausgaben
   i) Personalausgaben,
   ii) Aufwandsentschädigungen,
   iii) sächliche Verwaltungsausgaben,
   iv) Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verfassten Studierendenschaft,
   v) Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung (soweit bei der Erstellung des Haushaltsplanes absehbar),
   vi) Unterhaltskosten des AStA,
   vii) Budgets der Referate,
   viii) Zahlungen an die Fachschaften und
   ix) Zuführung an Rücklagen.

(3) Die Konten sind mit einem Ansatz (Betrag) auf volle Euro gerundet anzubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht möglich ist - sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Jahresabschlussergebnis des vergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Ausgabekonten können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang stehen, die betreffenden Ausgabenansätze erhöhen oder vermindern.

§ 4
Überschuss, Fehlbetrag, Nachtrag

(1) Ein voraussichtlicher Überschuss des laufenden Haushaltsjahres ist in dem folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

(2) Änderungen des Haushaltsplanes sind nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Die §§ 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5
Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Der Finanzvorstand führt die Geschäfte des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er / Sie kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Bewirtschaftung, darüber hinaus mit Genehmigung des / der AStA Vorsitzenden, weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält der Finanzvorstand durch die Auswirkung eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlamentes die existentiellen Interessen der Verfassten Studierendenschaft in finanzieller Hinsicht für gefährdet, so kann er / sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter der Beachtung der Auffassung des Finanzvorstandes erneut über die Angelegenheit berät.

(3) Kann nach dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren keine Einigung erzielt werden, so kann der Finanzvorstand von dessen Vetorecht Gebrauch machen. Er / Sie muss das Veto schriftlich dem nächsthöheren Gremium erklären. Das nächsthöhere Gremium (Studierendenparlament, Vollversammlung) kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss das Veto aufheben.

§ 6
Bruttonachweis, Einzelnachweis

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei den hierfür vorgesehenen Konten zu buchen. Lediglich die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist bei den Einnahmetiteln und zu viel geleisteter Ausgaben bei den Ausgabekonten rot abzusetzen, wenn sie in demselben Haushaltsjahr vorgenommen werden.

§ 7
Zeitliche und sachliche Bedingungen

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Finanzvorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses. Diese darf nur im Falle eines unvorhergesehenen unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Nachtragshaushaltes zurückgestellt werden können.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sofortiges Handeln zur Abwehr von erheblichen Schäden von der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Organe der Verfassten Studierendenschaft erforderlich ist oder eine wirtschaftlich günstigere Situa-

tion für die Studierendenschaft auf längere Zeit nicht erreicht werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Maßnahmen, durch die für die Studierenden Verpflichtungen entstehen können, für die im Haushaltsplan keine Ausgaben veranschlagt worden sind.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen in erster Linie durch Einsparungen bei anderen Ausgaben im Haushaltsplan, im Übrigen durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen werden.

(5) Über- und außerplanmäßige Einzelposten über 500,- EUR bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

(6) Ausgaben dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden.

§ 8
Wirtschaftsführung

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben reichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

§ 9
Kreditermächtigungen,
Verpflichtungen, Bürgschaften

(1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(2) Bürgschaften dürfen unter Vorlage eines Konzepts mit Genehmigung des Finanzvorstandes und des Studierendenparlaments in Höhe von maximal 1000,- EUR für studentische Projekte übernommen werden.

(3) Verträge dürfen grundsätzlich nur abgeschlossen werden, wenn sie studentischen Zwecken dienen und eine maximale Laufzeit von drei Jahren aufweisen. Die Zeichnungsberechtigung für Verträge entspricht der aus § 16.

(4) Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.

(5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses, im begründeten Ausnahmefall, Verträge mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren genehmigen.

§ 10
Aufwandsentschädigung für
AStA- / StuPa-Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlamentes sind ehrenamtlich tätig. Einzig der Vorstand bzw. das Präsidium erhält für seine Arbeit eine Aufwandsentschädigung, mit welcher der gesamte Aufwand abgegolten ist. Lediglich Reisekosten und außergewöhnliche Spesen können gesondert abgegolten werden. Die Zahlung von außergewöhnlichen Spesen bedarf für jeden Einzelfall eines Mehrheitsbeschlusses des AStA (für AStA Mitglieder) bzw. des StuPa (für StuPa Mitglieder).

(2) Reisekosten dürfen maximal nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten werden.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den fünfköpfigen AStA-Vorstand beträgt für jeden vollen Monat 175,00 EUR pro Person, jedoch frühestens ab der Wahl durch das Studierendenparlament.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für das dreiköpfige StuPa-Präsidium beträgt für jeden vollen Monat 100,00 EUR pro Person, jedoch frühestens ab der Wahl durch die Studierendenschaft.

(5) Ist ein Mitglied durch Neuwahl / Rücktritt / Exmatrikulation / Auslandsaufenthalt keinen vollen Monat tätig, erhält er für diesen Monat seine Aufwandsentschädigung nur anteilig nach der Formel: (Aufwandsentschädigung/30)*Anzahl der im Amt befindlichen Tage in diesem Monat.

(6) Erhöhungen der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3 und 4 muss die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(7) Den Nicht-Vorstands-Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses und den Nicht-Präsidiums-Mitgliedern des Studierendenparlamentes kann für maximal zwei Sitzungen im Monat auf Antrag ein Sitzungsgeld von maximal 5,00 EUR pro Person pro Sitzung zu zahlen. Über die Zahlung von Sitzungsgeldern entscheidet der jeweilige Vorstand / das jeweilige Präsidium zu Beginn des Semesters. Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt zum Ende des jeweiligen Semesters.

(8) Beschäftigungen anderer Personen beschließt der Allgemeine Studierendenausschuss mit Zustimmung des Studierendenparlamentes. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Art der Tätigkeit und ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu fixieren.

(9) Die Aufwandsentschädigung des Präsidiums des Studierendenparlamentes wird in dem Zeitraum zwischen dem letzten Tag der Prüfungsphase und dem offiziellen Semesterbeginn (1. März / 1. September) um 50 % reduziert, sofern keine erhöhten Aufwände nachgewiesen werden können.

(10) Die Aufwandsentschädigung des AStA-Vorstandes wird im August jeden Jahres um 50 % reduziert, sofern keine erhöhten Aufwände nachgewiesen werden können.

(11) Das Studierendenparlament kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder die Rückforderung oder Aussetzung von Aufwandsentschädigungen veranlassen, wenn übertragene Aufgaben nicht erledigt werden oder in grober Weise vernachlässigt wurden.

§ 11
Rücklagen

(1) Die Verfasste Studierendenschaft ist zur Ansammlung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eine Kassenverstärkungsrücklage anzusammeln. Sie beträgt mindestens 5 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden.

(3) Soweit erforderlich ist für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen, eine Erneuerungsrücklage anzusammeln.

(4) Der Gesamtbetrag der Rücklage darf 30 % der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen der Studierenden nicht überschreiten.

(5) Die Zuführung an Rücklagen und die Entnahmen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

(6) Die Rücklagen sind bei einem Kreditinstitut in Form einer Festgeldanlage mit mindestens einmonatiger oder eines Sparkontos mit dreimonatiger Kündigungsfrist anzulegen. Es soll eine stillschweigende Verlängerung der Festgeldanlage vereinbart werden.

(7) Zinsgewinne aus Rücklagen fließen den Rücklagen zu, sind jedoch im Haushaltsplan als solche gesondert auszuweisen.

§ 12
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung 1/12 in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Konten dürfen erst nach der Inkraftsetzung des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

(4) Ausgaben aufgrund bestehender rechtlicher Verpflichtungen dürfen geleistet werden, soweit es zwingend notwendig und zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile unabweisbar ist.

§ 13
Zuwendungen an die Fachschaften

(1) Die Fachschaften haben, sofern sie nach Maßgabe des § 22 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft durch einen Fachschaftsrat vertreten werden, einen Anspruch auf Fachschaftsgeld. Der Fachschaftsrat muss seine ordnungsgemäße Wahl nachweisen.

(2) Der Fachschaftsrat erhält den Anspruch auf das Fachschaftsgeld für das entsprechende Haushaltsjahr nach Verabschiedung des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament. Das Fachschaftsgeld wird jeweils zum Ende eines Semesters auf ein eigens vom Finanzvorstand dafür eingerichtetes Bankkonto überwiesen.

(3) Die Höhe des Fachschaftsgeldes richtet sich nach der Anzahl der in diesem Fachbereich in dem Semester der Antragstellung eingeschriebenen Studierenden. Für jede eingeschriebene Person erhält der Fachschaftsrat einen EUR.

(4) Über die Verwendung des Fachschaftsgeldes entscheiden die Fachschaften autonom.

(5) Auf Verlangen des AStA-Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Semester, hat der Fachschaftsrat einen Rechenschaftsbericht über die vom AStA zur Verfügung gestellten Gelder abzugeben.

§ 14
Kassenbuch

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss verpflichtet sich, für seine Kassen Kassenbücher zu führen. Im Kassenbuch sind sämtliche Kassenvorgänge festzuhalten.

(2) Die Fachschaften verpflichten sich, für ihre Kassen Kassenbücher zu führen. Im Kassenbuch sind sämtliche Kassenvorgänge festzuhalten.

§ 15
Kassenverwalter

Der Finanzvorstand kann die Kassengeschäfte selbst führen oder dafür einen oder mehrere Kassenverwalter einsetzen. Die Ver-

antwortlichkeit des Finanzvorstandes wird dadurch nicht berührt. Die Personen müssen über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse der Buchhaltung verfügen. Sie dürfen nicht Mitglied eines Organs oder Gremiums der studentischen Selbstverwaltung sein. Die Kassenverwalter handeln nach Weisungen des Finanzvorstandes.

§ 16
Zeichnungsberechtigung

(1) Die Mitglieder des AStA-Vorstandes sind zeichnungsberechtigt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung darf nur von zwei berechtigten Personen gemäß Absatz 1 gemeinsam ausgeübt werden, wobei einer der Personen der Finanzvorstand sein muss, in dessen / deren Abwesenheit der / die Vorsitzende des AStAs.

(3) Beträge über 500,- EUR bedürfen der Zustimmung des Finanzvorstandes und des AStA-Vorsitzenden. Sofern die Ämter in Personalunion ausgeübt werden ist die Zustimmung des / der 1. Stellv. AStA-Vorsitzenden notwendig.

(4) Beim Austritt eines zeichnungsberechtigten AStA-Mitgliedes ist dessen Zeichnungsberechtigung unverzüglich bei den betreffenden Kreditinstituten zu löschen und dem Studierendenparlament hierüber ein Nachweis zu erbringen.

§ 17
Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur vom Kassenverwalter, vom AStA-Vorsitzenden und vom Finanzvorstand bzw. von den damit beauftragten Personen (zeichnungsberechtigte AStA-Mitglieder) geleistet werden.

(2) Zahlungen annehmen kann, nach Vereinbarung mit dem Finanzvorstand oder dem AStA-Vorsitzenden, jedes AStA-Mitglied bzw. alle anderen mit dieser Aufgabe betreuten Personen.

(3) Über jede Bareinzahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist vom Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Rechnungsbelege sind fortlaufend zu nummerieren und zu ordnen.

§ 18
Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu drei Geschäftskonten bei Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Postbank) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern oder für die Anlage der Rücklagen unterhalten werden.

(2) Das Bargeld in den Kassen soll den Betrag von je 500,- EUR nicht überschreiten. Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind vom Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(3) Der Kassenverwalter hat den Kassenbestand mindestens einmal im Monat zu ermitteln und dem Kassensollbestand gegenüber zu stellen. Eine evtl. entstandene Differenz ist, sofern es sich um keinen korrigierbaren Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt, schriftlich zu begründen.

(4) Belege, Kassenbücher und Kontoauszüge sind nach Abschluss des Haushaltsjahres sechs Jahre geordnet und sicher aufzubewahren.

(5) Zahlungen aus dem Bargeldbestand dürfen nur durch den Finanzvorstand oder dem / der Kassenverwalter / in geleistet werden.

(6) Auszahlungen bedürfen einer schriftlichen Zahlungsanordnung, welche die betreffende Kostenstelle ausweisen und vom Verantwortlichen der Kostenstelle (sachliche Richtigkeit) unterschrieben sein muss. Für die Anweisung der Zahlung gilt § 16 der Finanzordnung entsprechend.

§ 19
Buchführung

(1) Über alle Zahlungen ist nach der Zeitfolge nach einem vom Finanzvorstand aufgestellten Kontenplan Buch zu führen.

(2) Über eingegangene Verpflichtungen sowie über Geldforderungen ist Buch zu führen.

(3) Einnahmen und Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres nicht vorgesehen sind, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Haushaltsplan vorgesehen wären.

(4) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsplan als Ausgabe nachzuweisen. Ein Überschuss ist als Einnahme zu buchen.

§ 20
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt der Kassenverwalter oder der Finanzvorstand das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 21
Rechnungsprüfung

(1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsprüfung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(2) Unbeschadet durch die Prüfung durch den Rechnungshof wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung von zwei ständigen studentischen Rechnungsprüfern überprüft.

(3) Die Rechnungsprüfer werden vom Studierendenparlament für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(4) Die studentischen Rechnungsprüfer sind Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(5) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze der Finanzordnung, insbesondere darauf, ob

a. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
b. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Vermögensübersicht ordnungsgemäß aufgestellt sind,
c. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, bzw. eventuelle Differenzen ausreichend begründet sind (Kassenbestandsaufnahme),
d. wirtschaftlich sparsam verfahren wird.

(6) Die zuständigen Rechnungsprüfer bestimmen den Zeitpunkt der Prüfung.

(7) Unterlagen, welche die Prüfer zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(8) Die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis der Rechnungsprüfung dem Studierendenparlament und der Vollversammlung mit.

(9) Unverzüglich nach Feststellung der Rechnungsergebnisse (vgl. § 20) ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Es gelten die Absätze 4 - 7. Die Jahresabschlussprüfung dient darüber hinaus dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist.

§ 22
Entlastung, Genehmigung
des Jahresabschlusses

(1) Der Finanzvorstand legt den geprüften Jahresabschluss dem Studierendenparlament oder der Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des AStAs vor. Studierendenparlament und Vollversammlung können eine Stellungnahme der studentischen Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss verlangen.

(2) Der Entlastungsbeschluss ist mit dem Jahresabschluss und dem Bericht der studentischen Rechnungsprüfer unverzüglich dem Präsidenten der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen (§ 111 Abs. 3 HochSchG).

§ 23
Haftung

(1) Die Vertreter / Vertreterinnen der Verfassten Studierendenschaft haften für Schäden, die bei Ausführung ihrer Tätigkeit durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstehen.

(2) Wenn Fehler festgestellt werden, ist sofort der / die Vorsitzende, der Finanzvorstand, und das Präsidium des Studierendenparlamentes zu benachrichtigen.

(3) Bei nachweisbar mutwilligen Verstößen gegen diese Finanzordnung haftet die betreffende Studierendenschaft für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Anpassungen der Aufwandsentschädigung treten rückwirkend zum Sommersemester 2014 (1. März 2014) in Kraft. Differenzen die hieraus entstehen, sind frühestens nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu zahlen.

(2) Diese Finanzordnung kann nur mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

(3) Die Finanzordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Wormser Hochschulanzeiger oder Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Finanzordnung außer Kraft.

Worms, den 30. September 2014

Sebastian Schäfer
Präsident des
34. Studierendenparlamentes
der Hochschule Worms

5118.

**Beitragsordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Worms**

Vom 30. September 2014

Gemäß § 108 Abs. 2 und 3 sowie § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts, Artikel 15 vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat das Studierendenparlament der Hochschule Worms am 30. September 2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Diese wurde vom

Präsidenten der Hochschule Worms mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 genehmigt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Oktober 2014 veröffentlicht.

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Worms (nachfolgend „Hochschule“ genannt).

§ 1
Beitragspflicht

(1) Studierende, einschließlich der beurlaubten Studierenden, leisten je Semester einen Beitrag an die Verfasste Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung bzw. Beurlaubung. Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Verfassten Studierendenschaft erhoben.

(2) Studierende, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, haben im Falle einer Exmatrikulation keinen Anspruch auf Rückerstattung.

§ 2
Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird je Semester auf 33,30 EUR festgesetzt. Der Beitrag setzt sich zusammen aus

a. 12,50 EUR für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung,
b. 20,80 EUR für das Semesterticket.

§ 3
Verwendung der Beiträge

Die Beiträge stehen den Organen der Verfassten Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 4
Verwaltung der Beiträge

Die Verwaltung der Beiträge erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft.

§ 5
Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2015. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Beitragsordnung vom 13. November 2013 außer Kraft.

Worms, den 30. September 2014

Sebastian Schäfer
Präsident des
34. Studierendenparlamentes
der Hochschule Worms

Sonstige Veröffentlichungen

5119.

Abstufung von autobahnparallelen Bundesstraßen zu Landesstraßen im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz

Abstufung der Bundesstraße (B) 41 zur Teilstrecke der Landesstraße (L) 242, L 420, L 414 und L 419 im Landkreis Mainz-Bingen

Allgemeinverfügung
(nach § 35 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

Die Bundesstraße (B) 41 hat wegen ihres parallelen Verlaufes zur Bundesautobahn BAB A 60 im nachfolgend bezeichneten Abschnitt nicht die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Sie hat die Funktion einer Landesstraße und wird daher gemäß § 2 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 3 Nr. 1, § 38 Abs. 6 und § 12 Abs. 1 LStrG **mit Wirkung vom 1. Januar 2015** zur Landesstraße abgestuft und wird **Teil der L 242, L 420, L 419, und L 414.**

Die Abstufungsstrecke verläuft im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein, der Stadt Ingelheim, der Stadt Gau-Algesheim, der Gemeinden Ockenheim, Dromersheim, Gensingen, Nieder-Ingelheim und Grolsheim (Landkreis Mainz-Bingen) wie folgt:

„Strecke“ (Abstufung zur L 242)

ab Station 0,000
von NK 6013 128
bis Station 0,422
nach NK 6013 201 = 0,422 km = 0,422 km

„Kreisel“ im Netzknotenbereich 6013 201

O – A
Station 0,000 – 0,050 = 0,050 km
A - B
Station 0,000 – 0,037 = 0,037 km
B - C
Station 0,000 – 0,024 = 0,024 km
C – O
Station 0,000 – 0,024 = 0,024 km = 0,135 km

ab Station 0,000
von NK 6013 201
bis Station 0,301
nach NK 6013 147 = 0,301 km

ab Station 0,000
von NK 6013 147
bis Station 0,849
nach NK 6013 148 = 0,849 km = 1,150 km

„Kreisel“ im Netzknotenbereich 6013 148

O – A
Station 0,000 – 0,020 = 0,020 km
A - B
Station 0,000 – 0,019 = 0,019 km
B - C
Station 0,000 – 0,020 = 0,020 km
C – D
Station 0,000 – 0,023 = 0,023 km
D – O
Station 0,000 – 0,034 = 0,034 km = 0,116 km

Die Länge der zur L 242 abzustufenden Strecke beträgt = 1,823 km

„Strecke“ (Abstufung zur L 420)

ab Station 0,000
von NK 6013 148
bis Station 2,559
nach NK 6013 129 = 2,559 km

ab Station 0,000
von NK 6013 129
bis Station 1,474
nach NK 6013 200 = 1,474 km

„Kreisel“ im Netzknotenbereich 6013 200

O – A
Station 0,000 – 0,041 = 0,041 km
A - B
Station 0,000 – 0,020 = 0,020 km
B – O
Station 0,000 – 0,018 = 0,018 km = 0,079 km

ab Station 0,000
von NK 6013 200
bis Station 0,341
nach NK 6013 131 = 0,375 km = 4,033 km

ab Station 0,000
von NK 6013 131
bis Station 1,474
nach NK 6014 086 = 2,776 km

ab Station 0,000
von NK 6014 086
bis Station 1,087
nach NK 6014 065 = 1,087 km

ab Station 0,000
von NK 6014 065
bis Station 1,197
nach NK 6014 061 = 1,197 km = 5,401 km

Die Länge der zur L 420 abzustufenden Strecke beträgt = 9,513 km

„Strecke“ (Abstufung zur L 419)

ab Station 0,000
von NK 6014 061
bis Station 1,035
nach NK 6014 079 = 1,035 km = 1,035 km

„Äste“ im Netzknotenbereich 6014 061

A - B
Station 0,000 – 0,174 = 0,174 km
C - D
Station 0,000 – 0,072 = 0,072 km
E – F
Station 0,000 – 0,174 = 0,174 km
G – H
Station 0,000 – 0,098 = 0,098 km = 0,518 km

Die Länge der zur L 419 abzustufenden Strecke und Äste beträgt = 1,553 km

„Kreisel“ im Netzknotenbereich 6013 129 zur L 414

O - B
Station 0,000 – 0,026 = 0,026 km
B - A
Station 0,000 – 0,030 = 0,030 km
A – C
Station 0,000 – 0,025 = 0,025 km
C – O
Station 0,000 – 0,022 = 0,022 km = 0,103 km

Die Länge des zur L 414 abzustufenden Kreisels beträgt = 0,103 km

Die Gesamtlänge der Abstufungsstrecke ein-schließlich Verbindungsarme und Straßenstrecken im Verlauf der „Kreisel“ beträgt **= 12,992 km**

Die Straßenbaulast für die v. g. Abstufungsstrecke der B 41 geht mit der Abstufung in dem in § 31 i.V.m. § 11 LStrG bezeichneten Umfang auf das Land Rheinland-Pfalz (§ 12 Abs. 1 LStrG) als neuen Baulastträger über.

Die im Gebiet der Gemeinde Gensingen im Landkreis Mainz-Bingen verlaufende Teilstrecke der L 400 wird wegen der systematischen Nummerierung des Landesstraßennetzes zur Teilstrecke der L 242 umnummeriert.

„Strecke“ (Umnummerierung von L 400 zur L 242)

ab Station 0,000
von NK 6113 033
bis Station 0,547
nach NK 6113 128 = 0,547 km = 0,547 km

„Äste“ im Netzknotenbereich 6013 128

A - B
Station 0,000 – 0,132 = 0,132 km
G – H
Station 0,000 – 0,490 = 0,490 km = 0,622 km

Die Gesamtlänge der Umnummerierung beträgt = 1,169 km

Die Umnummerierung wird **mit Wirkung vom 1. Januar 2015** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch

vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Rheinland-Pfalz www.lbm.rlp.de einsehbar.

Hinweis:
Die Abstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20) Fachgruppe Straßenverwaltung eingesehen werden.

Koblenz, den 25. September 2014

- L-III-2-WO-B IV/12 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd Hölzgen
Technischer Geschäftsführer

5120.

**Bekanntmachung
Planfeststellungsbeschluss
für die „Beseitigung
des Bahnüberganges 220
im Zuge der Kreisstraße Nr. 27 (K 27)
im Bereich der Gemeinde Römerberg,
Ortsteil Berghausen, in den Gemarkungen
Berghausen und Heiligenstein
von Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 0 + 781.505“
vom 24. September 2014,
Az.: 02.4 – 1721 – PF/ 38**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 24. September 2014, Az.: 02.4 – 1721 – PF/ 38, ist der Plan für „Beseitigung des Bahnüberganges 220 im Zuge der Kreisstraße Nr. 27 (K 27) im Bereich der Gemeinde Römerberg, Ortsteil Berghausen, in den Gemarkungen Berghausen und Heiligenstein von Bau-km 0 + 080 bis Bau-km 0 + 781.505“ festgestellt worden. Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Berghausen und Heiligenstein.

Er umfasst die Beseitigung des Bahnüberganges 220 im Zuge der K 27 im Bereich der Gemeinde Römerberg, Ortsteil Berghausen, durch die ersatzweise Herstellung eines höhenfreien Bahnüberganges mit den hierfür erforderlichen Rampen und Umfahrungen von ca. Bau-km 0 + 080 bis ca. Bau-km 0 + 781.505. Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere die Beseitigung / der Rückbau des bisherigen höhengleichen Bahnüberganges BÜ 220, die ersatzweise Herstellung der Umfahrungsstrecke der K 27 mit der höhenfreien Kreuzung der Bahnlinie 3400 von Berg nach Schifferstadt durch ein Unterführungsbauwerk, die Anschlüsse der Umfahrungsstrecke an die „Dudenhofer Straße“ („alte“ K 27), die L 507 sowie das Baugebiet „Holzweg“ und des Schienenhaltepunktes / der Bahnanlage an die geänderte Streckenführung der Kreisstraße. Ferner umfasst die Planfeststellung die Anlage von Rad- und Gehwegen entlang der Umfahrungsstrecke der Kreisstraße sowie parallel der Bahnstrecke zwischen der „Dudenhofer Straße“ und der Umfahrungsstrecke der K 27, die Anlegung und Änderung von Wirtschaftswegen mit der Herstellung einer Wendeanlage wegen Eingriffen in das vorhandene Wegenetz sowie die Anlegung von Treppenaufgängen zur Anbindung der Bahnsteiganlagen an die K 27, die Anlegung von Stütz- und Lärmschutzwänden / -maßnahmen, die Herstellung von Straßenentwässerungseinrichtungen, die Durchführung naturschutzfachlicher Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen und die Anpassung von (Ver- und Entsorgungs-) Leitungen.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft folgende Verfügungen und Entscheidungen:

Träger der festgestellten Baumaßnahme

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist der Rhein-Pfalz-Kreis unter Kostenbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutsche Bahn AG sowie unbeschadet einer weiteren Kostenbeteiligung Dritter. Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer.

Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden, nachstehend aufgeführten wasserbaulichen Maßnahmen: Anlegung der Versickerungsflächen als Gewässer i.S.d. § 3 WHG.

Dem Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 19 WHG i.V.m. den §§ 25 ff LWG im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd widerruflich die unbefristete Erlaubnis erteilt, anfallende (Straßen-)Oberflächenwasser / nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, entsprechend den Planfeststellungsunterlagen über die Sickerflächen und -mulden für Dritte schadlos in das Grundwasser einzuleiten bzw. im Untergrund zur Versickerung zu bringen (Gewässerbenutzung).

Dabei wird die Erlaubnis / Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 54 LWG i.V.m. § 26 Abs. 3 LWG zum Bau und Betrieb der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Abwasseranlagen, insbesondere der Sickerfläche mit Pumpanlage (als Abwasseranlage i.S.d. § 54 LWG), mit erteilt.

Fragen der Widmung, Einziehung und Umstufung

Die Beseitigung des Bahnüberganges 220 im Zuge der Kreisstraße Nr. 27 (K 27) hat Veränderungen und Neufestlegungen im Hinblick auf die verkehrliche Einstufung von öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen zur Folge. Daher wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses widmungsrechtliche Regelungen getroffen.

Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des § 5a LStrG i.V.m. der Anlage 1 nicht uvp-pflichtig ist. Gemäß Anlage 1 Nr. 5 des LStrG besteht für das Vorhaben lediglich die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles. Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5a Abs. 1 LStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des UVPG durch den Vorhabenträger erstellt. Dabei wurden die projektbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und auf die hierbei zugrunde zu legenden Schutzgüter nach Art und Umfang überprüft und bewertet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der Größe, der Art und der Einflüsse des Straßenbauvorhabens keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung oder Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5a LStrG i.V.m. UVPG besteht für die verfahrensgegenständliche Planung zur Beseitigung des Bahnüberganges 220 in Römerberg somit nicht. Das Straßenbauvorhaben ist unter UVP-Gesichtspunkten zulässig.

Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Dem Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für verschiedene Tierarten erteilt, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie einem besonderen Schutz unterliegen.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A Nr. VIII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststellungsvermerk und Dienstsiegel versehenen Unterlagen.

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A Nr. IX des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A Nr. X des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Entscheidung über gestellte Anträge und vorgetragene Einwendungen und Forderungen

Die im Verfahren gestellten Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens wurden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen nicht entsprochen wurde.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Sachanträge, Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die Anträge, Einwendungen und Forderungen insbesondere auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen wurden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger, durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich im Planfeststellungsbeschluss in den Kapiteln B und C entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Auflagen, Vorbehalte

Im Planfeststellungsbeschluss wurden dem Straßenbaulastträger in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer aufgegeben. Soweit eine abschließende Entscheidung nicht möglich war, wurde diese nach § 74 Abs. 3 VwVfG einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwal-

tungsgericht Neustadt, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch die Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz), den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist (Absatz 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsbehörde) vom 24. September 2014, Az.: 02.4 – 1721 – PF/ 38, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 3. November 2014 bis einschließlich 17. November 2014 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, im Rathaus Römerberg, Am Rathaus 4, 67354 Römerberg, Zimmer-Nr. 75, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Mobilität Speyer, St. Guido-Straße 17, 67346 Speyer (Straßenbaubehörde), während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Planfeststellungsbehörde, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich angefordert werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Planunterlagen sind auch auf der Internetseite www.lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Aufgaben/Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Koblenz, den 7. Oktober 2014

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Dr. Markus R i e d e r
Leiter der Planfeststellungsbehörde

5121.

Auflösung des Schulenübergreifenden Deutschen Dachverbandes für Psychotherapie (DVP e.V. Mainz)

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2013 ist der DVP e.V. mit Sitz in Mainz aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche während des Sperrjahres bei dem Liquidator: Thorsten Kubach, Weidenhäuserstraße 30, 35037 Marburg, anzumelden.

Marburg, den 28. September 2014

Der Liquidator

5122.

Auflösung des Vereins „Behindertensportgruppe Boppard-Spay e.V.“

Der Verein ist lt. Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. September 2014 zum 31. Dezember 2014 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Käthi Liesenfeld, Holgertsweg 11, 56322 Spay, anzumelden.

Spay, den 30. September 2014

Die Liquidatorin

Stellenausschreibungen

5123.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist zum 15. Januar 2015 bei der Sprecherin der Landesregierung eine Stelle als

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

zu besetzen.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten gehören:

- Glückwunsch-, Dank- und Kondolenzschreiben
- Verfassen von Grußworten
- Betreuung von Anfragen im Bereich der Schirmherrschaften, im Einzelfall auch Terminvorbereitungen
- Verfassen von Pressemitteilungen
- Ehrungen von Jubilaren
- Umgang mit Social Media (Twitter, Facebook)

Wir erwarten von Ihnen:

- sehr gute und stilsichere sprachliche Ausdrucksweise gepaart mit der Fähigkeit zum zielgruppengerechten Schreiben
- gute Allgemeinbildung
- gute Kenntnisse des Landes und seiner kulturellen und politischen Zusammenhänge
- einen selbstständigen und strukturierten Arbeitsstil gepaart mit Teamfähigkeit, Sorgfalt, Belastbarkeit und Organisationstalent
- gute mündliche Kommunikationsfähigkeit
- professioneller Umgang mit allen Office-Anwendungen

Die Befähigung für das dritte Einstiegsamt bzw. ein Bachelorabschluss ist von Vorteil.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis. Wir bieten ein Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Entgeltgruppe 9 TV-L. Die spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist gegebenenfalls möglich.

Gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleisten wir über unsere Selbstverpflichtung „Die Landesregierung - ein familienfreundlicher Arbeitgeber“.

Wir wünschen uns ausdrücklich Bewerbungen aller Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 10. November 2014** an

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Personalreferat
Postfach 38 80
55028 Mainz
personalreferat@stk.rlp.de

5124.

Im LANDESAMT FÜR STEUERN ist in Kürze in der Steuerfachgruppe der mit BesGr. A 15 LBesG bewertete Dienstposten

einer Referentin / eines Referenten

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst dabei insbesondere folgende Steuerfachthemen:

- Gewerbliche Einkünfte
- Besteuerung von Mitunternehmerschaften nach §§ 15, 18 EStG in einer Schnittstelle zum Umwandlungsteuerrecht
- Verlustabzugsbeschränkungen nach § 15a EStG
- Besteuerung in der Insolvenz und von Sanierungsgewinnen
- Kapitalvermögen und Abgeltungsteuer, Kapitalertragsteuer (§§ 20, 32d, 43 - 44b, 45 - 4 e EStG), Verlustabzug § 10d EStG
- Sonstige Einkünfte, Rentenbezugsmitteilungen
- Steuerfachliche Betreuung des FEIN-Verfahrens
- Bewertung (Einheitsbewertung, Bedarfsbewertung, Unternehmensbewertung), Grundsteuer
- Konzeption, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen u. a. in den vorstehend genannten Themenbereichen

Anforderungsprofil:

Es sind mehrjährige Erfahrungen und umfassende Fachkenntnisse der einkommensteuerlichen Unternehmensbesteuerung, insbesondere der Besteuerung der Mitunternehmerschaften in Verbindung

mit dem Umwandlungsteuerrecht, der Verlustabzugsbeschränkungen nach § 15a EStG, in der Insolvenz und von Sanierungsgewinnen sowie des FEIN-Verfahrens erforderlich. Mehrjährige Erfahrungen aus Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen der Finanzverwaltung, insbesondere auch der Mittelbehörde, sind von Vorteil.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt:

- weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Engagement, Initiative, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft
- ausgeprägte Entschluss- und Entscheidungsfreudigkeit
- eigenständige Entwicklung von Ideen und Konzepten
- großes didaktisches Geschick und die Bereitschaft für umfangreiche Fortbildungen für Bedienstete aller Einstiegsebenen mit eigener Vortragstätigkeit
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- fachübergreifendes Denkvermögen

Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Die Bereitschaft zur leitbildorientierten Führung wird vorausgesetzt. Dies erfordert neben einer dem Selbstverständnis entsprechenden Mitarbeiterführung, wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, Serviceorientierung sowie Innovationsfreude.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für das 4. Einstiegsamt der Steuerverwaltung ab der Besoldungsgruppe A 13 des LBesG bewerben.

Der Wechsel von Bediensteten der Finanzämter zum Landesamt für Steuern und umgekehrt ist bei der Umsetzung der Mobilitätsleitlinien ausdrücklich erwünscht und trägt zum besseren Verständnis für die Zusammenarbeit zwischen Ortsebene und Mittelinstanz bei.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Personalentwicklung wird angestrebt, dass die übernommene Aufgabe grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wahrgenommen wird.

Bei Versetzungs- / Umsetzungsbewerbungen wird geprüft, ob dem Begehren im Rahmen der dienstlichen Belange entsprochen werden kann.

Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des audit berufundfamilie als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist grundsätzlich für Teilzeitkräfte geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Anzeige **auf dem Dienstweg über das**

Landesamt für Steuern
- Referat Z 11 -

an das

Ministerium der Finanzen
- Personalreferat 412 -
Postfach 33 20
55023 Mainz

zu richten.

5125.

In der ENERGIEAGENTUR RHEINLAND-PFALZ GMBH mit Sitz in Kaiserslautern ist voraussichtlich ab Januar 2015 die Stelle einer / eines

Referentin / Referenten
Kommunen und Bürger

als Schwangerschaftsvertretung, für die voraussichtliche Dauer von einem Jahr zu besetzen.

Ihr Profil

- Sie haben ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Regionalentwicklung, Raum- und Umweltplanung, Architektur, Geographie, Energietechnik oder in vergleichbaren Studiengängen.
- Sie bringen technisches Verständnis mit und haben bereits Erfahrungen im Kontakt mit Politik, Verwaltung und Bürgern.
- Sie arbeiten in hohem Maße eigenverantwortlich und sind bereit, sich auch außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten für die Ziele der Energieagentur Rheinland-Pfalz einzusetzen.
- Sie möchten die Energiewende in Rheinland-Pfalz aktiv vorantreiben und mitgestalten.
- Sie verfügen über einen Führerschein der Klasse B.

Ihre Aufgabe

- Sie erarbeiten Unterstützungsangebote in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien für die Zielgruppe Kommunen sowie Informationsangebote für die Zielgruppe Bürger.
- Sie koordinieren die Projektentwicklung für die Zielgruppen Kommunen und Bürger und kümmern sich um das Projektmanagement im Rahmen der Umsetzung der Informations- und Unterstützungsangebote als Schaltstelle zwischen Zentrale und Regionalbüros der Energieagentur.
- Sie sind Ansprechpartner für die Zielgruppen bei strategischen Fragestellungen des kommunalen Klimaschutzes (Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzmanagement).
- Sie wirken im Rahmen von Kampagnen der Energieagentur Rheinland-Pfalz mit.
- Sie analysieren die Unterstützungsnotwendigkeiten der Zielgruppen Kommunen und Bürger im Rahmen des Zielgruppenmonitorings.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TV-L.

Ihr Arbeitsumfeld

Die Energiewende ist ein zentrales Zukunftsthema in Rheinland-Pfalz.

Als zukünftige / zukünftiger Mitarbeiterin / Mitarbeiter erwartet Sie in der Energieagentur Rheinland-Pfalz ein dynamisches Arbeitsumfeld in einem jungen, engagierten Team mit flacher Hierarchie und kurzen Kommunikationswegen sowie die Möglichkeit der Weiterentwicklung Ihres Verantwortungsbereichs.

Wir bieten eine eigenverantwortliche Tätigkeit sowie professionelle Herausforderungen mit Freiräumen zum selbstständigen Handeln und Gestalten.

Wir verstehen uns als familienfreundliches und mitarbeiterorientiertes Haus und bieten daher im Rahmen der Personalentwicklung zusätzlich zu den gesetzlichen und tariflichen Leistungen bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen begrüßen wir in besonderem Maße, da wir die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern.

Ihre vollständige Bewerbung richten Sie **unter Angabe der Kennziffer EA-1407** bitte **bis spätestens 9. November 2014** an:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH
Personalabteilung
Johannes Kletting
Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern

oder bewerben Sie sich vorzugsweise online unter:

www.energieagentur.rlp.de/bewerbung.html

Bitte beachten Sie, dass wir nur vollständige Bewerbungsunterlagen berücksichtigen und Ihre Bewerbung nicht zurücksenden können. Bitte nehmen Sie in Ihrer Bewerbung ausdrücklichen Bezug auf die gewünschten Anforderungen das Profil der Stelle betreffend. Wir bitten Sie von Nachfragen den Stand des Verfahrens betreffend abzusehen.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz erstattet keine Bewerbungs- oder Fahrtkosten.

Bewerbungen, die per E-Mail bei uns eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

5126.

Die AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort in Trier für das Referat 21a „Kommunalaufsicht“

eine Volljuristin / einen Volljuristen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion führt landesweit in Rheinland-Pfalz die Kommunalaufsicht als unmittelbare

Aufsichtsbehörde über die 24 Landkreise, die 12 kreisfreien Städte und die 8 großen kreisangehörigen Städte sowie über ca. 100 Zweckverbände und 5 Planungsgemeinschaften.

Der Kernbereich der Kommunalaufsicht umfasst neben dem klassischen Kommunalverfassungsrecht die Finanzaufsicht über der kommunalen Gebietskörperschaften, d. h. insbesondere die Prüfung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne und der Stellenpläne, weiterhin die Überwachung der wirtschaftlichen Bestätigung der kommunalen Gebietskörperschaften sowie schließlich die Personalaufsicht. In der Praxis der Kommunalaufsicht ist von besonderer Bedeutung die Beratung im Vorfeld kommunaler Entscheidungen.

Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt sowie beide Staatsexamen mit mindestens der Note befriedigend abgeschlossen haben. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Kommunalen Doppik sind vorteilhaft.

Es werden Verantwortungsbewusstsein, persönliches Engagement, Teamfähigkeit und Flexibilität für die vielgestaltigen Aufgaben in der Kommunalaufsicht ebenso vorausgesetzt wie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, die Fähigkeit zur Mitarbeitermotivation sowie Problemlösungskompetenz.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 LBesG).

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms sind wir an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auf Wunsch wird die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung geprüft. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 31. Oktober 2014** an die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern der Bewerbung ein Freiumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

5127.

Das LANDESAMT FÜR FINANZEN (LfF), Amt für Wiedergutmachung in Saarburg, ist als Entschädigungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zuständig für die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes und des Härtefonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus. Das LfF ist als familienfreundliche Behörde zertifiziert. Sie profitieren u.a. von flexiblen Arbeitszeiten, Kinderferienbetreuung während der Schulferien und Heimarbeit bei familiär begründeten Ausnahmefällen.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Eintritt

eine / n Sachgebietsleiter / in
für den Bereich Rentenüberwachung und Heilverfahren.

Tätigkeit:

- Leitung und Führung des Sachgebietes Rentenüberwachung und Heilverfahren:
  - Überwachung der laufenden Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), Bearbeitung von Verschlimmerungsanträgen, Anträgen auf Gewährung von Hinterbliebenenrente etc.
  - Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Heilverfahrens nach dem BEG auf Erstattung der Kosten für die medizinische Versorgung verfolgungsbedingter Erkrankungen
- Betreuung der Verträge mit israelischen Krankenkassen über die pauschale Erstattung von Heilverfahrenskosten

Anforderungsprofil:

- Angestelltenprüfung II
- Fundierte Kenntnisse und Erfahrungen mit MS-Word und MS-Excel
- Gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift

Ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Einsatzfreude, Belastbarkeit, Flexibilität, ferner eigenständiges, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Bezahlung richtet sich nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L), Entgeltgruppe 10. Neben dem monatlichen Entgelt erhalten Sie eine entgeltgruppenabhängige Jahressonderzahlung.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Der ausgeschriebene Dienstposten kann auch mit Teilzeitkräften besetzt werden, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegen stehen. Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 31. Oktober 2014** an das

Landesamt für Finanzen
Personalreferat LfF 11a
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

oder per E-Mail an:

personalstelle@lff.fin-rlp.de

5128.

Das LANDESAMT FÜR FINANZEN (LfF) hat die Aufgabe, die Besoldung und Versorgung der Beamten, die Entgeltzahlung der Beschäftigten, das Kindergeld sowie die Beihilfe für Versorgungsempfänger und Bedienstete des Landes Rheinland-Pfalz festzusetzen und auszuzahlen. Das LfF ist als familienfreundliche Behörde zertifiziert. Sie profitieren u.a. von flexiblen Arbeitszeiten, Kinderferienbetreuung während der Schulferien und Heimarbeit bei familiär begründeten Ausnahmefällen.

Wir suchen Beamtinnen und Beamte des zweiten Einstiegsamtes

als Mitarbeiter / -innen

sowie

Lohnbuchhalter / -innen

als Beschäftigte im Geltungsbereich des Tarifvertrages der Länder (TV-L). Auf den zu besetzenden Stellen kann die Besoldungsgruppe A 9 LBesG / Entgeltgruppe 9 FG 3 TV-L erreicht werden.

Nach einer fachspezifischen Einarbeitungszeit von einem halben Jahr übernehmen Sie als Mitarbeiter / -in Ihre Stelle in einem der Dezernate für

- Beamtenbesoldung / -versorgung oder
- Entgelt der Arbeitnehmer

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft, im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Der ausgeschriebene Dienstposten kann auch mit Teilzeitkräften besetzt werden, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 31. Oktober 2014** an das

Landesamt für Finanzen
Personalreferat LfF 11a
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

oder per E-Mail an:

personalstelle@lff.fin-rlp.de

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Minor und Herr Schmidt unter der Tel.-Nr. 0261 / 4933-37310 bzw. -37311 gerne zur Verfügung.

5129.

Beim PÄDAGOGISCHEN LANDESINSTITUT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am STANDORT KOBLENZ oder SPEYER eine Stelle als

Informatikerin / Informatiker (FH / bac)
Wirtschaftsinformatikerin /
Wirtschaftsinformatiker (FH / bac)
Fachinformatikerin / Fachinformatiker
(Kennziffer PL 14-21)

zur Betreuung und Weiterentwicklung der ERP-Anwendung (TIS) des PL in Abteilung 4, Referat 4.05 „Interne IT-Dienste“ zu besetzen. Die TIS-Software ist eine von der Firma Topdev in bundesländerübergreifender Kooperation entwickelte Client-Server-Datenbankanwendung auf MS-SQL-Basis. Es wird am PL eingesetzt für die Planung, Verwaltung, Abrechnung und Auswertung von

Fortbildungsmaßnahmen inklusive kameralistischer Haushaltsverwaltung, Kosten-Leistungsrechnung und der Verwaltung von Inventaren und Publikationen.

Die Stelle ist als Elternzeitvertretung bis 23. März 2016 befristet.

Arbeitsfelder / Tätigkeitsbereiche:

- Betreuung, Optimierung, Weiterentwicklung und Support der Fachanwendung
- Erarbeitung von Vorlagen und Erstellung von Konzeptpapieren
- Rechtevergabe und Konfiguration
- Koordination von Installationsterminen, erforderlichen Servern, virtuellen Maschinen, technischem Aufbau und Hardware für die Weiterentwicklung der Anwendung
- Erstellung und Koordinierung von Testszenarien
- Fehlermanagement und Beratung
- Schulungen und Dokumentationen

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden insbesondere erwartet:

- abgeschlossenes einschlägiges Fachhochschulstudium (FH / bac) oder
- abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker oder
- gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten mit praktischen Erfahrungen in den oben aufgeführten Aufgabenbereichen
- Grundlegendes Verständnis von Softwarearchitekturen
- Gute Kenntnis und Nutzung des Microsoft SQL-Server
- Gute SQL-Kenntnisse
- Kenntnis der Prinzipien von Content Management Systemen
- Anwendung von Office-Produkten
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen zwecks Teilnahme an der TIS-AG

Einsatzfreude, Flexibilität, analytisches und konzeptionelles Denken, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten sowie die Bereitschaft im Team an der Erledigung aller Aufgaben mitzuarbeiten, setzen wir voraus. Aus- und Fortbildungen zu den o. g. Themen sind geplant und setzen eine entsprechende Aus- und Fortbildungsbereitschaft voraus.

Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 11 (TV-L) möglich.
Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen sind **bis zum 4. November 2014** zu richten an

Referat 4.01
Personalabteilung
z. Hd. Frau Hebel
Pädagogisches Landesinstitut
Rheinland-Pfalz
Hofstraße 257 c
56077 Koblenz

Tel.: 0671 / 9701-1203.
E-Mail: baerbel.hebel@pl.rlp.de.
Für fachliche Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Keßler,
Tel. 0261 / 9702-350 zur Verfügung.

5130.

Im PÄDAGOGISCHEN LANDESINSTITUT am STANDORT KOBLENZ wird zum Ausbildungsbeginn Sommer 2015

ein Ausbildungsplatz
für den Beruf
Fachinformatiker / in
Fachrichtung Systemintegration
(Kennziffer PL 14-23)

besetzt.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend an unserem Hauptstandort in Koblenz. Daneben wird die BBS in Koblenz besucht.

Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn ist ein guter mittlerer Bildungsabschluss (Sekundarabschluss I). Unsere Ausbildung ist ausschließlich eine Erstausbildung. Neben guten Noten in den Fächern Mathematik, Englisch und im Wahlpflichtfach des Bereiches EDV / Informatik erwarten wir eine gute Allgemeinbildung, Motivation, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, gute Umgangsformen und Kontaktfreudigkeit.

Schwerbehinderte (Nachweise bitte beifügen) werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsende ist am 25. November 2014.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kerstin Grill, Telefon 06232 / 659-135, E-Mail: kerstin.grill@pl.rlp.de, zur Verfügung.

Bei Interesse senden Sie auf dem Postweg Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, Anschreiben, Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Zeugnisse sowie der Praktikumsbescheinigungen unter Angabe der Kennziffer an das

Pädagogisches Landesinstitut
Rheinland-Pfalz
Referat 4.01
Butenschönstraße 2
67346 Speyer

5131.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ ist ein unabhängiges Organ der externen Finanzkontrolle. Er prüft u.a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften.

Für den DIENSTSITZ DES RECHNUNGSHOFS in KOBLENZ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Referatsleiterin / Referatsleiter
für den Bereich „Tiefbau“.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Mitwirkung bei der Planung und konzeptionellen Vorbereitung von Prüfungen und Überarbeitung der Prüfungsmitteilungen im Bereich „Tiefbau“, insbesondere Straßenbau, ÖPNV und Siedlungswasserwirtschaft,
- Analyse und wirtschaftliche Optimierung von Bauplanungen,
- Bearbeitung von Grundsatzfragen und Mitwirkung an gutachterlichen Äußerungen,
- Auswertung von Prüfungsergebnissen für den Jahresbericht.

Ihre Qualifikation:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen (Bereich Bauingenieurwesen) an einer Technischen Universität mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis,
- mehrjährige Erfahrung in verantwortlicher Tätigkeit bei der Planung / Bauausführung von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken, bevorzugt in einer staatlichen oder kommunalen Bauverwaltung,
- Laufbahnprüfung des höheren technischen Verwaltungsdienstes ist von Vorteil,
- Fachkenntnisse in den Bereichen Planung, Vergabewesen, Bauausführung und Bauabrechnung sowie im Bauvertragsrecht, Honorar- und Zuwendungsrecht,
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten, Personalführung, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft, gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- Bereitschaft zur Beteiligung an örtlichen Erhebungen und zu Dienstreisen - auch mehrtägig - innerhalb von Rheinland-Pfalz werden vorausgesetzt,

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt (bisher höherer Dienst der Fachrichtung „Technik“) und Beschäftigte in vergleichbarer Entgeltgruppe.

Der Rechnungshof bietet Aufstiegsmöglichkeiten bis nach Besoldungsgruppe A 16 oder entsprechender TV-L-Entgeltgruppe.

Der Rechnungshof strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an; Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Gegebenenfalls ist Teilzeitbeschäftigung möglich. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen) **bis spätestens 12. Dezember 2014** an:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
- Präsidialabteilung -
Postfach 17 69
67327 Speyer

Von der Einsendung von Originalunterlagen bitten wir abzusehen, da die Bewerbungen aus organisatorischen und aus Kostengründen nicht zurückgesendet werden. Bewerbungsmappen sind

ebenfalls entbehrlich. Wird eine Rücksendung der Bewerbungsmappe sowie der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizulegen. Ansonsten wird eine datenschutzgerechte Vernichtung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens zugesichert.

Bewerbungen auf elektronischem Postweg können im Format pdf unter der Adresse

Poststelle@rechnungshof.rlp.de

eingereicht werden.

Bitte teilen Sie uns außerdem die Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Strunk, Tel.: 06232 / 617121 oder Frau Jung, Tel.: 06232 / 617159.

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter http://www.rechnungshof-rlp.de.

5132.

Die BEREITSCHAFTSPOLIZEI RHEINLAND-PFALZ stellt zum 1. August 2015

einen Auszubildenden / eine Auszubildende für den Beruf des Kfz-Mechatronikers / der Kfz-Mechatronikerin

für die Kfz-Werkstatt in Wittlich ein.

Ausbildungsbetrieb:

Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz, Zur Polizeischule, 54516 Wittlich.

Tätigkeit:

1 Ausbildungsplatz:
Kraftfahrzeugmechatroniker (-in)
- Schwerpunkt PKW-Technik -

Ausübungsort:

54516 Wittlich.

Bildungsabschluss:

Guter Realschulabschluss (qualifizierter Sekundarabschluss I) oder eine der Mittleren Reife vergleichbare Ausbildung.

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen / Tarifvertrag:

Es gilt der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 unter Beachtung landesspezifischer Besonderheiten.

Frühester Eintrittstermin:

1. August 2015.

Bewerbungsart:

Schriftliche Bewerbung.

Gewünschte Anlagen zur Bewerbung:

Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse (das Halbjahreszeugnis vom Januar 2015 kann nachgereicht werden) / tabellarischer Lebenslauf / ggf. Praktikumsbescheinigungen.

Bewerbung ab:

Sofort.

Bewerbung bis spätestens:

17. November 2014.

Bewerbungen erbeten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz
- PV 3 (Personal) -
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

Für fachliche Auskünfte steht Herr Bertram Bollig, Telefon: 06571 / 104-470, zur Verfügung. In allgemeinen personalrechtlichen Fragen erteilt Herr Bernhard Thommes aus dem Personalreferat, Telefon: 06131 / 65-5534, entsprechende Auskünfte.

5133.

Bei der LANDESPOLIZEISCHULE RHEINLAND-PFALZ / FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG – Fachbereich Polizei – sind am Standort Hahn-Flughafen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

vier Stellen als Fachlehrerinnen / Fachlehrer.

Lebenslanges berufsbegleitendes Lernen ist für alle Bediensteten der Polizei Rheinland-Pfalz eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Arbeit. Deshalb suchen der Fachbereich Polizei der FHöV / die Landespolizeischule zum nächstmöglichen Zeitpunkt vier Fachlehrerinnen / Fachlehrer für die Fachrichtungen:

- Polizeirecht / Allgemeines Verwaltungsrecht
- Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrecht
- Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik
- Verkehrsrecht / Verkehrslehre.

Folgende Aufgabenschwerpunkte gehören zum Arbeitsfeld der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers:

- Gestaltung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen einschließlich der Korrektur von Lernzielkontrollen und Prüfungen in der Fortbildung sowie im Bachelorstudiengang Polizeidienst im Rahmen eines Lehrauftrags
- Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Fortbildungs- und Studienkonzeptionen
- Unterstützung der Evaluation und Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei der Gestaltung von elektronischen Lernangeboten (e-learning)

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit abgeschlossenem Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei - oder einem vergleichbaren Abschluss.

Eine mindestens vierjährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung, hervorragende fachbezogene Leistungen sowie die pädagogische Eignung werden vorausgesetzt.

Neben fachlicher Expertise und einer hohen Affinität zur angestrebten Fachrichtung erwarten wir eine stark ausgeprägte soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, ein sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, die Fähigkeit zur Teamarbeit, Selbstdisziplin, Konfliktfähigkeit, Empathiefähigkeit und Durchsetzungsvermögen. Außerdem gehen wir von der Bereitschaft aus, sich fachlich, didaktisch und zu modernen Lehr- und Lernmethoden fortzubilden. Die Bereitschaft, sich weiter zu entwickeln und sich an der Weiterentwicklung der LPS und des Fachbereichs Polizei der FHöV zu beteiligen, wird vorausgesetzt.

Eine Beförderung ist grundsätzlich bis zur Besoldungsgruppe A 13 möglich.

Da eine Schwächung des Wechselschichtdienstes grundsätzlich vermieden werden soll, sind wir an Bewerbungen von geeigneten eingeschränkt dienstfähigen Polizeibeamtinnen / -beamten besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Die Personalauswahl wird neben der notwendigen dienstlichen Beurteilung auf einen Eignungstest und ein Vorstellungsgespräch gestützt.

Die erfolgreiche Bewerberin / Der erfolgreiche Bewerber wird durch Zusatzausbildungen methodisch und inhaltlich zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer qualifiziert.

Aussagekräftige Bewerbungen mit detaillierten Angaben zum bisherigen beruflichen Werdegang sowie Belege / Nachweise über erworbene fachspezifische Fähigkeiten bitten wir **bis spätestens 7. November 2014** auf dem Dienstweg zu senden an:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz / Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Polizei -
Referat 43 – Personal/Soziales -
Postfach 11 11
55482 Hahn-Flughafen**

5134.

Bei der VERBANDSGEMEINDE WACHENHEIM AN DER WEINSTRAßE ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters

wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers zum 1. Mai 2015 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Die Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße besteht aus den Ortsgemeinden Ellerstadt, Friedelsheim, Gönnheim und der Stadt Wachenheim mit insgesamt rd. 10.100 Einwohnern. Für die Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße wird nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein gemeindeimmanenter Gebietsänderungsbedarf gesehen. Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Wachenheim an der Weinstraße soll zum Abschluss der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform 2019 vorgenommen werden.

Nähere Informationen über die Verbandsgemeinde können Sie im Internet unter www.vg-wachenheim.de abrufen.

Der Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung befindet sich in der Stadt Wachenheim. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 11. Januar 2015 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Wachenheim für die Dauer von acht Jahren unmittelbar gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, dem 25. Januar 2015 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist,

- wer Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (11. Januar 2015) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur / Zum hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Das Amt ist in die Besoldungsgruppe A 16 / B 2 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin / Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlages läuft am 48. Tag vor der Wahl (24. November 2014) um 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) ab. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl (3. November 2014) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählervereinigungen über den Eingang von Bewerbungen informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählervereinigungen beschränkt werden.

Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen freiwilligen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbungen keinen Einfluss.

Die Bewerber sollten engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeiten mit möglichst Kommunalerfahrung sein und mit den Ortsgemeinden und Entscheidungsgremien vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sollten in der Lage sein, die Verwaltung als modernes Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich und bürgernah zu führen sowie die Entwicklung der Verbandsgemeinde zielstrebig und mit Engagement zu fördern.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber nach erfolgter Wahl ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Wachenheim nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 15. November 2014 (keine Ausschlussfrist)** an:

Verbandsgemeindeverwaltung
- Bürgermeisterwahl -
z. Hd. des Wahlleiters
Weinstraße 16
67157 Wachenheim

Bekanntmachungen der Gerichte

5135.

Beschluss: 1. Auf Antrag des Alleinerben Günter Jost wird die Verwaltung des Nachlasses von Karl Jost, geb. am 19. 5. 1934, verstorben am 2. 7. 2014, zuletzt wohnhaft: Bahnhofstraße 26, 76855 Annweiler am Trifels, angeordnet. 2. Als Nachlassverwalterin wird ausgewählt: Frau Lore Antoni, geb. am 15. 2. 1958, Hintergasse 2, 76829 Landau in der Pfalz.

Landau, den 9. Oktober 2014

- 1 VI 718/14 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

5136.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Weisenheim am Sand Blatt 2750 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 54.000,- DM mit 17 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 1. Oktober 2014

- 1 UR II 6/14 - Das Amtsgericht

5137.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Maring-Noviand Blatt 3683 als Eigentümer des Grundstücks Flur 20 Nr. 185, Betriebsfläche, Alt Mötschert, eingetragene Herr Peter Lichter, Platten, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 2. Oktober 2014

- 4b UR II 6/14 - Das Amtsgericht

5138.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 3 Briefnummer 15613 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Wintrich Blatt 4127 und 4128 sowie Filzen Blatt 2266 in Abt. III Nr. 1 (vormals Wintrich Blatt 3025 und 2940 sowie Filzen Blatt 1648) eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 7. Oktober 2014

- 4b II 10/14 - Das Amtsgericht

5139.

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Birken Blatt 1283 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 50.000,- DM nebst 6,75 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 2. Oktober 2014

- 41 UR II 10/14 - Das Amtsgericht

5140.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Kirchen Blatt 1278 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 26.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 2. Oktober 2014

- 41 UR II 11/14 - Das Amtsgericht

5141.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Friesenhagen Blatt 1000 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 % Zinsen des Grundschuldbetrags wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 2. Oktober 2014

- 41 UR II 12/14 - Das Amtsgericht

5142.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 3165 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM nebst 8,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 2. Oktober 2014

- 41 UR II 13/14 - Das Amtsgericht

5143.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen Blatt 1528 in Abt. III Nr. 1 eingetra-

gene Grundschuld zu 5000,- DM mit 5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 7. Oktober 2014

- 30 UR II 4/14 - Das Amtsgericht

5144.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 5989 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 11.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich sowie der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 5989 in Abt. III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 19.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 5989 in Abt. III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 23.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 15. September 2014

- 30 UR II 7/14 - Das Amtsgericht

5145.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Ober-Hilbersheim Blatt 1710, 1711 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 6237,76 EUR nebst 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 7. Oktober 2014

- 30 UR II 9/14 - Das Amtsgericht

5146.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Kempten Blatt 2016 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 7. Oktober 2014

- 30 UR II 10/14 - Das Amtsgericht

5147.

Ausschließungsbeschluss: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13610184 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Quirnheim Blatt 424 in Abt. III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich seit 1. August 1994 wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 3. Der Geschäftswert wird auf 1022,58 EUR festgesetzt. 4. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Grünstadt, den 9. Oktober 2014

- 2 UR II 2/14 - Das Amtsgericht

5148.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Lampaden Blatt 1402 eingetragene Eigentümer Eheleute Johann und Anna Grundhöfer in Niedersehr wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Hermeskeil, den 9. Oktober 2014

- 1 UR II 9/14 - Das Amtsgericht

5149.

Ausschließungsbeschluss: 1. Die Eigentümer des im Grundbuch von Schmidthachenbach Blatt 790 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Schmidthachenbach Flur 4 Flurstück 63, Waldfläche, Wahrheck, 1410 qm; bisherige Eigentümer: Jakob V. Barth, geb. am 22. 4. 1846, Becherbach sowie Philippine Barth geb. Schwenk, geb. am 26. 9. 1851, werden mit ihren Rechten an dem Grundstück ausgeschlossen. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gründe: Frau Hilde Schätzel geb. Barth, geb. am 1. 5. 1931, wohnhaft In der Flurwies 6, 55608 Becherbach, vertreten durch den Notar Thorsten Ehrenberg, Marktplatz 11, 55606 Kirn, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer bei Gericht eingereicht. Die Eigentümer wurden aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens 30. September 2014, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 10. Oktober 2014

- 12 II 13/14 - Das Amtsgericht

5150.

Ausschließungsbeschluss: Die Eigentümer des im Grundbuch von Nahbollenbach Blatt 2449 eingetragenen Grundstücks 1. Gemarkung Nahbollenbach Flur 5 Flurstück 476, Waldfläche , Im Wingertsberg, 160 qm; 2. Gemarkung Nahbollenbach Flur 5 Flurstück 477, Waldfläche, Im Wingertsberg, 153 qm; 3. Gemarkung Nahbollenbach Flur 5 Flurstück 478, Waldfläche, Im Wingertsberg, 152 qm. Bisherige Eigentümer: Emilie Bertha Frey geb. Essig, geb. am 3. 6. 1902, Hilda Margaretha Helmes geb. Essig, geb. am 15. 5. 1909, Dora Helda Becker geb. Essig, geb. am 13. 4. 1914, Sonja Simon geb. Biller, geb. am 18. 1. 1929, Günther Adolf Essig, geb. am 10. 6. 1920, Alma Melitta Faust geb. Essig, geb. am 4. 8. 1925, Kuno Edelwald Essig, geb. am 5. 10. 1929, Bernhard Richard Pötter, geb. am 24. 6. 1923, Gisela Käthe Rusche, geb. Pötter, geb. am 23. 8. 1926, Klara Schick, geb. Essig, geb. am 25. 6. 1983, Hugo Max Guland, geb. am 22. 2. 1914, Eduard Anton Guland, geb. am 15. 8. 1921 zu 1.1-1.12 in Erbengemeinschaft werden mit ihren Rechten an dem Grundstück ausgeschlossen. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gründe: Herr Manfred Stein, geb. am 5. 12. 1957, Mühlenstraße 14, 55743 Idar-Oberstein ST Nahbollenbach handelt mit Vollmacht für Frau Iris Stein geb. Müller, wohnhaft Mühlenstraße 14, 55743 Idar-Oberstein, sowie Frau Erna Elfriede Müller geb. Steitz, geb. am 10. 10. 1934, Mühlenstraße 14, 55743 Idar-Oberstein, haben den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer bei Gericht eingereicht. Die Eigentümer wurden aufgefordert, ihre Rechte bis spätestens 30. September 2014 anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses beruht auf § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 10. Oktober 2014

- 12 II 14/14 - Das Amtsgericht

5151.

Ausschließungsbeschluss: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 13239 in Abt. III Nr. 4 zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 49.000,- DM = 25.053,30 (fünfundzwanzigtausenddreiundfünfzig 30/100) Euro wird für kraftlos erklärt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3. Streitwert: 2505,33 EUR. Gründe: Die Eigentümer Frau Ellen Margarete Pougin, geb. Strothe, geb. am 2. 7. 1934, wohnhaft Hollweder Straße 20, 32351 Sternwede, sowie Petra Heidrun Reddehase, geb. Wolschinsky, geb. am 6. 2. 1954, wohnhaft Hollweder Straße 20, 32351 Sternwede, vertreten durch die Notarin Daniela Seltenreich, Hauptstraße 93, 55743 Idar-Oberstein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung der oben genannten abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Der Inhaber dieser Urkunde wurde aufgefordert, seine Rechte bis spätestens 30. September 2014, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Ausspruch über die Rechtskraft ergibt sich aus § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 10. Oktober 2014

- 12 II 15/14 - Das Amtsgericht

5152.

Ausschließungsbeschluss: 1. Die Grundschuldbriefe der im Grundbuch von Heimbach Blatt 2251 in Abt. III Nr. 1 sowie 2 zugunsten der Commerzbank AG Filiale Idar-Oberstein eingetragenen Grundschuldbriefe in Höhe von 21.167,48 (einundzwanzigtausendeinhundertsiebenundsechzig 48/100) EUR sowie 10.430,35 (zehntausendvierhundertdreißig 35/100) EUR werden für kraftlos erklärt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3. Streitwert: 3159,- EUR. Gründe: Frau Gabriele Anschau geb. Klein, geb. am 19. 11. 1961, vertreten durch den Notar Dr. Dirk Harders, Oldenburger Straße 7, 55765 Birkenfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung der oben genannten abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Der Inhaber dieser Urkunde wurde aufgefordert, seine Rechte bis spätestens 30. September 2014, 12.00 Uhr, anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht eingegangen. Der Ausspruch über die Rechtskraft ergibt sich aus § 439 II FamFG.

Idar-Oberstein, den 10. Oktober 2014

- 12 II 16/14 - Das Amtsgericht

5153.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Miehlen Blatt 1984 eingetragenen Grundschulden a) Gruppe 4 Briefnummer 035448 in Abt. III Nr. 6 eingetragen: 10.000,- DM mit bis zu 11 % Zinsen jährlich; b) Gruppe 6 Briefnummer 112047 in Abt. III Nr. 7 eingetragen: 50.000,- DM mit bis zu 11 % Zinsen jährlich; c) Gruppe 6 Briefnummer 112048 in Abt. III Nr. 8 eingetragen: 30.000,- DM mit bis zu 11 % Zinsen jährlich; d) Gruppe 4 Briefnummer 161729 in Abt. III Nr. 10 eingetragen: 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich; e) Gruppe 02 Briefnummer 1538582 in Abt. III Nr. 11 eingetragen: 50.000,- DM mit 12 % Zinsen; f) Gruppe 02 Briefnummer 6943871 in Abt. III Nr. 12 eingetragen: 130.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich; g) Gruppe 02 Briefnummer 14478743 in Abt. III Nr. 13 eingetragen: 120.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich; werden für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 4. August 2014

- 26 UR II 14/13 - Das Amtsgericht

5154.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des/der 1) Theresia Franz, Gartenstraße 10, 67714 Waldfischbach-Burgalben; 2) Karlheinz Rief, Richard-Wagner-Straße 1, 76744 Wörth; 3) Franz Rief, Frühmesserweg 19, 76744 Wörth; 4) Margit Schwab, Neugasse 8, 76829 Landau; 5) Regina Klein, Am Rothenberg 13, 76857 Werners-

berg; 6) Annemarie Hoffmann, Hauptstraße 84, 66976 Rodalben, Antragsteller/-in -, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Bausparvertr. Nr. 1387329 G über 18.500,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Albersweiler Blatt 613 (Eigentümer: Theresia Franz, Karlheinz Rief, Franz Rief, Margit Schwab, Regina Klein und Annemarie Hoffmann) in Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragene Grundschuld für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mbH in Ludwigsburg, lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 10 Gemarkung Albersweiler Fl-Nr. 385. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 2365,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 7. Oktober 2014

- 1 UR II 7/14 - Das Amtsgericht

5155.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des/der 1. Hans Peter Böllinger, Rohrgasse 1 a, 76829 Landau; 2. Heidemarie Kallis, Albanusstraße 37, 61476 Kronberg; 3. Christiane Bäse, Tuchbleiche 3, 76777 Neupotz; 4. Barbara Latzko, Langgewannstraße 36, 76726 Germersheim; Antragsteller/-in, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 5280581 über 5000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Landau in der Pfalz Blatt 3014 (Eigentümer: Heidemarie Kallis, Christiane Bäse, Hans Peter Böllinger und Barbara Latzko) in Abt. III unter laufender Nr. 10 eingetragene Grundschuld für die Eheleute Böllinger Werner, geb. 5. 7. 1923 und Böllinger Hedwig geb. Kieser, geb. 27. 2. 1928, beide in Landau/Pfalz als Berechtigte je zur Hälfte, lastend auf dem Grundbesitz: BV-Nr. 1, 2: 25/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Landau Fl-Nr. 4520/4, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, der Mansarde an der Südost-Seite und dem Keller an der Südost-Seite. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 2556,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 7. Oktober 2014

- 1 UR II 16/14 - Das Amtsgericht

5156.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 4925 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 102.300,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 6. Oktober 2014

- 73 UR II 61/13 - Das Amtsgericht

5157.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 2501 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. September 2014

- 73 UR II 72/13 - Das Amtsgericht

5158.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 12767 in Abt. III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 27.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 22. September 2014

- 73 UR II 13/14 - Das Amtsgericht

5159.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 8906551 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirscheid Blatt 390 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 23. September 2014

- 11a UR II 1/13 - Das Amtsgericht

5160.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Ruppach Blatt 1094 Bezeichnung: Flur 10 Flurstück 1098/1 und Flurstück 1099, eingetragenen Eigentümer Herr Anton Reusch (geb. 17. 1. 1902, verstorben 26. 6. 1980) und Frau Josefine Reusch (geb. 7. 5. 1911, verstorben 29. 12. 1977) in Erbengemeinschaft werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Montabaur, den 24. September 2014

- 11 UR II 444/13 - Das Amtsgericht

5161.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 110879 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Höhr Blatt 1537 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 23. September 2014

- 11a UR II 3/14 - Das Amtsgericht

5162.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7763781 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Montabaur Blatt 3072 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 32.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 23. September 2014

- 11a UR II 6/14 - Das Amtsgericht

5163.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4502359 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Aach Blatt 1038 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt, zugleich wird die Gläubigerin mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Trier, den 7. Oktober 2014

- 50A UR II 44/14 - Das Amtsgericht

5164.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Battweiler Blatt 723 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Zweibrücken, den 7. Oktober 2014

- 3 UR II 10/13 - Das Amtsgericht

Aufgebote

5165.

Frau Dr. med. Ilse Regina Binder, Bürklin-Wolf-Straße 32, 67157 Wachenheim, hat den

Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Wachenheim an der Weinstraße Blatt 3070 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit bis zu 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, nunmehr: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 7. Oktober 2014

- 1 UR II 9/14 - Das Amtsgericht

5166.

Frau Eva-Maria Nily, Am Hügel 9, 67098 Bad Dürkheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von zwei abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Leistadt Blatt 986 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 43.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Leistadt Blatt 986 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 70.400,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg, Wüstenrotstraße 1, 71639 Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 1. Oktober 2014

- 1 UR II 20/14 - Das Amtsgericht

5167.

Herr Paul Schmitt, Am Honigberg 5, 54484 Maring-Noviand, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bernkastel-Kues Gemarkung Maring-Noviand Blatt 4307 BVNr. 1: Flur 4 Nr. 28, Verkehrsfläche, Moselstraße, 4 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: a) Herr Paul Werner Schmitt, Am Honigberg 5, 54484 Maring-Noviand; b) Johann Josef Geiter; ohne Angabe eines Gemeinschaftsverhältnisses.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 19. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 2. Oktober 2014

- 4b UR II 14/14 - Das Amtsgericht

5168.

Frau Ursula Metzger, Industriering Ost 76, 47906 Kempen, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bingen am Rhein Gemarkung Waldalgesheim Blatt 1596. Bezeichnung: Flur 9 Flurstück 9 Lieg. Buch 593, Gartenland, Die Kappesäcker; Größe: 160 m^2. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Witwe des Ackerers Friedrich Seibert, Margaretha geb. Sinss in Waldalgesheim.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 9. Februar 2015** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 8. Oktober 2014

- 30 UR II 10/13 - Das Amtsgericht

5169.

Herr Öner Kalkan, Talstraße 4, 55218 Ingelheim, und Frau Funda Kalkan, Talstraße 4, 55218 Ingelheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Frei-Weinheim Blatt 3064 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 6646,79 EUR mit bis zu 10,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Bingen am Rhein.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Februar 2015** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 6. Oktober 2014

- 30 UR II 26/14 - Das Amtsgericht

5170.

Frau Irmgard Kramm, Alzeyer Straße 29, 55457 Gensingen, Herr Heinz Kramm, Hollerstraße 1, 55425 Waldalgesheim, Frau Alexandra Bohr, Im Weiler 3, 55442 Daxweiler, Frau Doris Inboden, Kaiserstraße 32, 55427 Gensingen, und Frau Rechtsanwältin Katarina Dörrhöfer, dienstansässig In der Hohl 6, 65207 Wiesbaden, als Abwesenheitspflegerin für Herrn Uwe Kramm haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Waldalgesheim Blatt 2326 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 67.300,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Gemarkung Waldalgesheim Blatt 2326 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreis-Sparkasse Bingen, Bingen am Rhein.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 6. Oktober 2014

- 30 UR II 30/14 - Das Amtsgericht

5171.

Frau Anna Niesen, Maibaumstraße 5, 54574 Birresborn, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Birresborn Blatt 2226 Bezeichnung: lfd. Nr.: 4 Gemarkung: Birresborn Flur: 45 Flurstück: 25, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf dem Bierth-Wasserdell, in Abt. III Nr. 6 eingetragene Zwangssicherungshypothek zu 51,13 EUR. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Gesellschaft für Materialabnahme mbH & Co. KG, Düsseldorf. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Birresborn Blatt 2226, Bezeichnung: lfd. Nr.: 4 Gemarkung: Birresborn Flur: 45 Flurstück: 25, Wirtschaftsart und Lage: Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf dem Bierth-Wasserdell, in Abt. III Nr. 7 eingetragene Zwangssicherungshypothek zu 5,95 EUR. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Gesellschaft für Materialabnahme mbH & Co. KG, Düsseldorf.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 2. Februar 2015** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Daun, den 2. Oktober 2014

- 3A UR II 12/14 - Das Amtsgericht

5172.

Die Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Gläubiger der Forderung: Agnes Brück, Seniorenheim Senterra, Schulweg 3, 55765 Birkenfeld, vertreten durch die Betreuerin Ludmila Wolf, Mainzer Straße 165, 55743 Idar-Oberstein, welche das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, hat das Aufgebot der verloren gegangenen Sparbücher mit der Kontonummer 3000280415, 3000280458, 3314225522 sowie 3312286176 der Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank (BLZ 562 500 30) beantragt.

Der Inhaber/die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine/ihre Rechte bis **spätestens 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr,** entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und das betroffene Sparbuch vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 6. Oktober 2014

- 12 II 19/14 - Das Amtsgericht

5173.

Die Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank, Auf der Idar 2, 55743 Idar-Oberstein, Gläubiger der Forderung: Anna Maria Thieser, Salzengasse 29, 55624 Rhaunen, welche das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Sparbuches mit der Kontonummer 3311895683 der Kreissparkasse Birkenfeld, Birkenfelder Landesbank (BLZ 562 500 30) beantragt.

Der Inhaber/die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine/ihre Rechte **bis spätestens 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr,** entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und das betroffene Sparbuch vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 6. Oktober 2014

- 12 II 20/14 - Das Amtsgericht

5174.

Die Eigentümer des Grundstückes Herr Gerhard Lauer, geb. am 5. 1. 1947, wohnhaft Neuweg 10, 55767 Nohen, sowie Herr Karsten Lauer, geb. am 23. 6. 1973, wohnhaft Hauptstraße 22, 55767 Nohen, vertreten durch den Notar Dr. Dirk Harders, Oldenburger Straße 7, 55765 Birkenfeld, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes der im Grundbuch von Nohen Blatt 1181 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Raiffeisenbank Birkenfeld e.G. in Hoppstädten-Weiersbach (jetzt Volksbank-Hunsrück-Nahe e.G. in Simmern) eingetragenen Briefgrundschuld in Höhe von 10.225,84 EUR beantragt.

Der Inhaber/Die Inhaberin dieser Urkunde wird aufgefordert, seine/ihre Rechte bis **spätestens 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr**, entweder schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Idar-Oberstein angemeldet und den betroffenen Grundschuldbrief vorgelegt zu haben, da ansonsten die Kraftloserklärung der vorgenannten Urkunde erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 10. Oktober 2014

- 12 II 21/14 - Das Amtsgericht

5175.

Herr Eric Syburra geb. am 4. 1. 1968, wohnhaft Schützenstraße 17, 56179 Niederwerth, Frau Kerstin Denkel geb. Syburra, geb. am 25. 12. 1963, wohnhaft Ahornweg 2, 56648 Saffig, Frau Andrea Hillesheim geb. Syburra, geb. am 7. 1. 1965, wohnhaft Weißenthurmer Straße 11, 56220 Kettig, und Frau Karin Syburra geb. Dahmen geb. am 3. 6. 1942, wohnhaft Mayener Straße 31, 56070 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloseklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Neuendorf (Koblenz) Blatt 2496 (vorher in Blatt 1049) in Abt. III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 2500,- DM nebst 10 vom Hundert, im Verzuge 11 vom Hundert Jahreszinsen vom 1. April 1951 ab. Die Zinsen sind halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 30. Juni 1951 zu zahlen. Eingetragene Berechtigte: Städtische Sparkasse Koblenz in Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Februar 2015** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 9. Oktober 2014

- 132 UR II 27/14 - Das Amtsgericht

5176.

1. Ewald Hutzl, Pfaffenbergstraße 4, 76829 Landau; 2. Marita Hutzl, Pfaffenbergstraße 4, 76829 Landau; hat/haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 02 Nr. 2366369 über 12.000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Mörzheim Blatt 913 (Eigentümer: Ewald und Marita Hutzl) in Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragene Grundschuld für die Badische Landesbausparkasse Karlsruhe, lastend auf dem Grundstück: BV-Nr. 1 Gemarkung Mörzheim Fl-Nr. 561/37 beantragt.

Der/Die Inhaber/in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 2. Januar 2015** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 8. Oktober 2010

- 1 UR II 32/14 - Das Amtsgericht

5177.

1. Herr Wilhelm Göth, Kirchstraße 9, 55296 Gau-Bischofsheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung dreier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gau-Bischofsheim Blatt 442 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Laubenheim eingetragene Genossenschaft, Mainz-Laubenheim. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gau-Bischofsheim Blatt 442 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Alzey, Alzey. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gau-Bischofsheim Blatt 442 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Alzey, Alzey.

Die Inhaber der Grundschuldbriefe werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens **bis zu dem 16. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 15.338,75 EUR (25 % des Wertes der Grundschulden) festgesetzt.

Mainz, den 6. Oktober 2014

- 73 UR II 31/14 - Das Amtsgericht

5178.

1. Herr Helmut Kerz, Ölmühlstraße 15, 55294 Bodenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 4044 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 2500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Aufbaugemeinschaft Bodenheim Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bodenheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens **bis zu dem 6. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 319,56 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 7. Oktober 2014

- 73 UR II 34/14 - Das Amtsgericht

5179.

1. Die Santander Bank AG, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Harxheim (bei Mainz) Blatt 1177 in Abt. III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 84.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft, Niederlassung Mainz in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 10.737,13 EUR (25 % des Wertes der Grundschuld) festgesetzt.

Mainz, den 6. Oktober 2014

- 73 UR II 40/14 - Das Amtsgericht

5180.

1. Die VR-Bank Mainz eG, Breite Straße 23 - 27, 55124 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 16945 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: VR Bank Mainz eingetragene Genossenschaft, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 25.564,59 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 7. Oktober 2014

- 73 UR II 41/14 - Das Amtsgericht

5181.

1. Die Bayern LB, Briennerstraße 18, 80333 München, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Köngernheim Blatt 1059 in Abt. III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 120.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Bayerische Landesbank, Giro Zentrale in München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 15.338,75 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 7. Oktober 2014

- 73 UR II 43/14 - Das Amtsgericht

5182.

1. Die ING-Diba AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 6427 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 110.950,34 EUR mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: ING-DiBa AG, Frankfurt am Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. 2. Der Gegenstandswert wird auf 27.737,58 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechtes) festgesetzt.

Mainz, den 8. Oktober 2014

- 73 UR II 44/14 - Das Amtsgericht

5183.

1. Dr. Wolfgang Petereit, Kaiserstraße 24 a, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 4288. Bezeichnung: Flur 10 Flurstück 34 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Sicherungshypothek zu 7000,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Anna Maria Sweykowski geb. Oho, letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Nierstein. Des Weiteren handelt es sich bei dem Grundpfandrecht um die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 3693 Bezeichnung: Flur 33 Flurstück 252 in Abt. III Nr. 7 eingetragene Sicherungshypothek zu 10.000,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Anna Maria Sweykowski geb. Oho, letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Nierstein.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann. 2. Der Gegenstandswert wird auf 2172,99 EUR (Wert der Sicherungshypotheken) festgesetzt.

Mainz, den 8. Oktober 2014

- 73 UR II 45/14 - Das Amtsgericht

5184.

Herr Klaus Rudolf Steinmetz, Friedlandstraße 2 A, 56727 Mayen, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Mayen, Gemarkung Hauen Blatt 437 lfd. Nr. 33 Flur 7 Flurstück 164/3, 916 m^2. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Franz Müller, Ackerer in Zährensmühle, Gemeinde Hausen, verst. am 7. 5. 1929.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 29. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Mayen, den 1. Oktober 2014

- 2 UR II 16/14 - Das Amtsgericht

5185.

Frau Dagmar Müller, Friedrichstraße 23, 69469 Weinheim, und Herr Toni Berthold Krudwig, Kettengasse 22, 74909 Meckesheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Welling Blatt 845 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich im Verzuge mit 0,5 % mehr. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, St.-Veit-Straße 22 – 24, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 7. Oktober 2014

- 2 UR II 18/14 - Das Amtsgericht

5186.

Frau Sabrina Brutscher, Tiefental 34, 56271 Isenburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0078955 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Gackenbach Blatt 626 und 627 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 105.000,- DM nebst acht, unter Umständen neun vom Hundert Jahreszinsen und einer jährlichen Nebenleistung bis zum Betrage von 600,- DM. Eingetragener Berechtigter: Iduna Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe in Hamburg 36, Neue Rabenstraße 15 – 19.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Dezember 2014** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 6. Oktober 2014

- 11a UR II 14/14 - Das Amtsgericht

5187.

Frau Anna Coura, Im Steinbruch 6, 54313 Zemmer, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 317590263 ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Anna Coura, Im Steinbruch 6, 54313 Zemmer.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Februar 2015** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 7. Oktober 2014

- 51A UR II 77/14 - Das Amtsgericht

5188.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17083591 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Landscheid Blatt 1907, 1908, in Abt. III Nr. 5 (1907) / III Nr. 4 (1908) eingetragene Grundschuld zu 160.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Wüstenrot Bausparkasse AG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Wittlich, den 1. Oktober 2014

- 42c UR II 8/14 - Das Amtsgericht

5189.

Herr Dr. Rolf Benninghoven, Kalkofenweg 1, 54486 Mülheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12438061 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Lüxem Blatt 1502 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3.000.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Dr. Rolf Benninghoven. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13160437 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Lüxem Blatt 1502 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5.000.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Dr. Rolf Benninghoven.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Januar 2015** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Wittlich, den 1. Oktober 2014

- 42c UR II 16/14 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

5190.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fiorina Ittner GmbH & Co, Hauptstraße 4, 56283 Halsenbach (AG Koblenz, HRB 479), vertr. d.: 1. Annemarie Schorn (Geschäftsführerin), vertr. d.: 1.1. Rudolf Schorn (Geschäftsführer) wird die Schlussverteilung durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder genehmigt. Es wird Schlusstermin bestimmt auf: **Mittwoch, 3. Dezember 2014, 10.00 Uhr,** Saal 123, Hauptjustizgebäude, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz. Der Termin dient zur: Erörterung zum Antrag das Verfahren mangels Masse gem. § 204 Abs. 1 KO einzustellen; Erörterung der Schlussrechnung des Konkursverwalters; Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis. Rechtsmittelbelehrung: Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz, einzulegen. Erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend. Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Koblenz, den 2. Oktober 2014

- 21 N 49/97 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren
– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 5191 bis 5259 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

5191.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 16. Dezember 2014, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wonsheim Blatt 1358 lfdNr. 1 Wonsheim Fl. 4 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Böllerweg 2, Größe: 140 m^2 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus und Nebengebäude). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 80.000,- EUR. Die Grenzen des § 74 a, 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§§ 74 a IV, 85 a II ZVG).

Internet-Infos: http://versteigerungspool.de.

Alzey, den 8. Oktober 2014

- K 1/12 - Das Amtsgericht

5192.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 8. Januar 2015, um 14.30 Uhr,** Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Sulzheim Blatt 1682 lfdNr. 1 Sulzheim Fl. 1 Nr. 474/2, Gebäude- und Freifläche, Böhlweg 3, Größe: 1456 m^2 (gemäß Gutachten handelt es sich um: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück; Hofreite mit Wohnhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 110.000,- EUR.

Internet-Infos: http://versteigerungspool.de.

Rechtsmittelbelehrung: Der Terminsbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gemäß § 11 RpflG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 8. Oktober 2014

- K 44/2013 - Das Amtsgericht

5193.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 2. Dezember 2014, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Wallertheim Blatt 1737 lfdNr. 3 Fl. 9 Nr. 225/1, Gebäude- und Freifläche, Gesellgenstraße 6A, 10 qm; lfd.Nr. 5 Fl. 9 Nr. 223/2, Gebäude- und Freifläche, Gesellgenstraße 6A, 562 qm (gem. Gutachten handelt es sich um: Hintergebäude als EFH). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf BV Nr. 3: 1000,- EUR; BV Nr. 5: 74.000,- EUR.

Internet-Infos: http://versteigerungspool.de

Rechtsmittelbelehrung: Die Terminbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 II ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gem. § 11 RpflG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 6. Oktober 2014

- K 57/13 - Das Amtsgericht

5194.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 15. Januar 2015, um 14.30 Uhr,** Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Albig Blatt 2507 lfdNr. 1 Albig Fl. 42 Nr. 240, Gebäude- und Freifläche, Stielgasse 3, Größe: 70 m^2 (gemäß Gutachten handelt es sich um: freistehendes Einfamilienhaus mit Nebengebäude). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 37.000,- EUR.

Internet-Infos: http://versteigerungspool.de.

Rechtsmittelbelehrung: Der Terminsbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gemäß § 11 RpflG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 8. Oktober 2014

- K 60/2013 - Das Amtsgericht

5195.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 9. Dezember 2014, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Udenheim Blatt 2020 lfdNr. 1 Fl. 7 Nr. 340/1, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 13, Größe: 609 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 286.000,- EUR.

Internet-Infos: http://versteigerungspool.de.

Rechtsmittelbelehrung: Die Terminsbestimmung ist nicht anfechtbar § 216 II ZPO (Musilak ZPO Rn 11), § 95 ZVG. Daher ist gemäß § 11 RpflG das Rechtsmittel der Erinnerung gegeben. Die Erinnerung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beginnt mit der Zustellung und ist schriftlich beim Amtsgericht Alzey, Schloßgasse 32, 55232 Alzey, einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung enthalten und soll begründet werden. Sollte die Erinnerung zurückgewiesen werden, muss der Beschwerdeführer damit rechnen, dass ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Alzey, den 7. Oktober 2014

- K 69/13 - Das Amtsgericht

5196.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 1103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Dezember 2014, um 10.00 Uhr,** im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Grundbuch von Bad Dürkheim Blatt 1103 lfd. Nr. 1: Gemarkung Bad Dürkheim Flurstück 976/12, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 90, Größe: 107 qm; Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 S. 1 ZVG: 107.000,- EUR. Beschreibung (ohne Gewähr): Nach Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau im OG bebautes Grundstück. Die Wohnfläche des EG und OG beträgt ca. 81 qm. Raumaufteilung: EG: Eingangsbereich/Flur, Gäste-WC, Treppenaufgang, direkter Zugang zu Zimmer 1 und 3, Durchgang von Zimmer 1 zu Zimmer 2. OG: Zugang über viertelgewendelte Treppe, Flur mit direktem Zugang zu Bad, Küche und Zimmer 4, Zugang zum Dachraum im Flur. Hof: zusätzlicher abgetrennter Hobbyraum und abgetrennter Abstellraum, Zugänge von außen, Kellerzugang von Hof. Alle Angaben ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Tag der ersten Beschlagnahme: 6. Juni 2013.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Bad Dürkheim, den 9. Oktober 2014

- K 3/13 - Das Amtsgericht

5197.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Kirn Blatt 2576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Grundbuch von Kirn Blatt 2576 lfd. Nr. 1 Gemarkung Kirn Flur 6 Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Niederberger Weg 50a, Größe: 518 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kirn Flur 6 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Niederberger Weg 50a, Größe: 146 qm; zu 2, Recht der unentgeltlichen Mitbenutzung der auf der Grenze zwischen dem Grundstück lfd. Nr. 2 und der Parzelle Flur 2 Nr. 1455/389 stehenden Giebelmauer zu Lasten der letztgenannten Parzelle. Eingetragen am 10. Oktober 1912 in Blatt 1196, hierher übertragen am 20. Oktober 1981; **am Mittwoch, dem 28. Januar 2015, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Seitlich angebautes, 2 1/2-geschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit Keller und nicht ausgebautem Speicher). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: BV-Nr. 1: 1050,- EUR; BV-Nr. 2: 53.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 1. September 2014

- 3 K 163/12 - Das Amtsgericht

5198.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 13338 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 43,29/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 49 Flurstück 65/10, Gebäude- und Freifläche, Josef-Knettel-Straße 10, 12, 14, 16, Größe: 5132 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A, 1. Obergeschoss, links im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 38; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 13335 bis Blatt 13368), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. November 1982, übertragen aus Blatt 10156, eingetragen am 16. Februar 1983; 1,2 / zu 1 Nr. 1 gemäß Veränderungsnachweis Nr. bT 4309, 2002-001 zu Nr. 2 / zu 1 fortgeschrieben am 11. August 2003; zu 1 der Inhalt des Sondereigentums ist wie folgt geändert: das Sondereigentum an dem Flurstück 65/9 wurde geändert; gemäß Bewilligung vom 28. April 2009 (UR-Nr. 399/09, Notar Dr. Rudolf Mackeprang in Bad Kreuznach) eingetragen am 4. Dezember 2009; **am Donnerstag, dem 15. Januar 2015, 9.30 Uhr,** Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung im 1. Obergeschoss links eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses bestehend aus 4 Zimmer, 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad mit WC, 1 Gäste-WC und 1 Kellerraum; Wohnfläche ca. 96 qm; Josef-Knettel-Straße 10). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 75.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. September 2014

- 3 K 164/12 - Das Amtsgericht

5199.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenbamberg Blatt 910 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 27,8/100 an dem Grundstück Gemarkung Altenbamberg Flurstück 1919/4, Gebäude- und Freifläche, Bruchwiese 3, Größe: 2238 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Garage im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 909 bis Blatt 910); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz (ST II) ist vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Februar 1994; eingetragen am 7. September 1994; **am Donnerstag, dem 15. Januar 2015, 10.30 Uhr,** Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 6 Zimmer, Küche, Vorratsraum, Bad, WC, Diele/Garderobe, Flur, Windfang, Terrasse (1/2), Hobbyraum, Werkstatt, Garage, Stellplatz, Wohnfläche: ca. 215,7 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 165.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 22. September 2014

- 3 K 22/13 - Das Amtsgericht

5200.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Simmern Blatt 5538 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Simmern Flur 56 Flurstück 39/53, Gebäude- und Freifläche, Im Boorstück 6, Größe: 7178 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Simmern Flur 56 Flurstück 39/58, Gebäude- und Freifläche, Im Boorstück 6, Größe: 9 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Simmern Flur 56 Flurstück 39/61, Gebäude- und Freifläche, Im Boorstück 6, Größe: 142 qm; **am Montag, dem 19. Januar 2015, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 (eingeschossiges Verkaufs- und Lagergebäude; Verkehrswert: 425.000,- EUR); lfd. Nr. 2 und 3 (unbebaute Zufahrten; Verkehrswert: 315,- EUR und 4970,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 2. Oktober 2014

- 3 K 85/13 - Das Amtsgericht

5201.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuerkirch Blatt 460 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Neuerkirch Flur 5 Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Külzbachstraße 8, Größe: 846 qm; **am Montag, dem 12. Januar 2015, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossige, unterkellerte Einfamilieindoppelhaushälfte mit Garage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 80.000,- EUR.

Der Versteigerungvermerk ist am 9. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 19. September 2014

- 3 K 95/13 - Das Amtsgericht

5202.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stromberg Blatt 3513 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Stromberg Flur 10 Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 2, Größe: 297 qm; **am Donnerstag, dem 8. Januar 2015, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Sanierungsbedürftiges 2 – 3-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Doppelgarage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 162.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. November 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. September 2014

- 3 K 173/13 - Das Amtsgericht

5203.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rümmelsheim Blatt 1644 eingetragene, nachstehende bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 868/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Rümmelsheim Flur 10 Flurstück 130/11, Gebäude- und Freifläche, Am Waldlaubersheimer Weg 5, Größe: 1689 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und einem Abstellraum im Kellergeschoss; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1641 bis Blatt 1648); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz (Nr. 18) ist vereinbart; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 10. März 1995; eingetragen am 5. April 1995; **am Donnerstag, dem 8. Januar 2015, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung im Erdgeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses bestehend aus 1 Wohn-Schlafzimmer, 1 Küchenzeile, 1 Diele, 1 Bad, 1 Balkon und 1 Abstellraum im Keller, Wohnfläche ca. 30,32 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gem. §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 43.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 22. September 2014

- 3 K 202/13 - Das Amtsgericht

5204.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hochstätten Blatt 927 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Hochstätten Flur 4 Flurstück 28, Erholungsfläche, In der Michelau, Größe: 208 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Hochstätten Flur 4 Flurstück 35 Gebäude- und Freifläche, Michelau 6, Größe: 358 qm; **am Donnerstag, dem 29. Januar 2015, 9.30 Uhr**, Saal A4 Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 (unbebaute Gartenparzelle; Verkehrswert 830,- EUR); lfd. Nr. 2 (seitlich an-

gebautes 2-geschossiges gereihtes Wohnhaus mit Carport; Verkehrswert: 148.500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 2. Oktober 2014

- 3 K 10/14 - Das Amtsgericht

5205.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hasselbach Blatt 534 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Hasselbach Flur 3 Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 36, Größe: 3341 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Hasselbach Flur 4 Flurstück 78, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hayen, Größe: 15.710 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Hasselbach Flur 4 Flurstück 79, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hayen, Größe: 5830 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Hasselbach Flur 3 Flurstück 69/10, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 36, Größe: 8 qm; **am Montag, dem 12. Januar 2015, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 und 8 (zweigeschossiges unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Verkehrswerte: 147.000,- EUR u. 104,- EUR; insge. 147.104,- EUR). Lfd. Nr. 2: (Weideland, Verkehrswert: 7860,- EUR); lfd. Nr. 4: (Weideland; Verkehrswert: 2920,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 19. September 2014

- 3 K 11/14 - Das Amtsgericht

5206.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Freusburg Blatt 947 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 14. Januar 2015, um 14.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Freusburg Flur 3 Nr. 1126/248, Gebäude- und Freifläche, Siegtalstraße 9, 16,18 Ar (Einfamilienhaus); lfd. Nr. 2 Gemarkung Freusburg Flur 3 Nr. 247/1, Gebäude- und Freifläche, Siegtalstraße 9, 0,01 Ar (Gehweg). Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 1: 30.600,- EUR; Nr. 2: 38,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 7. Oktober 2014

- 11 K 28/13 - Das Amtsgericht

5207.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 763 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2015, um 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BV. Nr. 4 Flur 21 Nr. 1/38, Gebäude- und Freifläche, Alte Poststraße 58, 1239 qm . Festgesetzter Verkehrswert: 149.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 10. September 2014

- 11 K 22/14 Das Amtsgericht

5208.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsdorf Blatt 1880 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 21. Januar 2015, um 14.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Alsdorf Flur 6 Nr. 39/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfwiese 1, 5,72 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 93.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 7. Oktober 2014

- 11 K 40/14 - Das Amtsgericht

5209.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fließem Blatt 1011 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 9. Dezember 2014, 11.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Fließem Flur 8 Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, In Bethertal, Größe: 765 qm (laut Gutachten: Einfamilienhaus; eingeschossig; unterkellert; tlw. ausgebaut; ausgebautes Dachgeschoss; freistehend; mit Anbau/Garage). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 422.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Weitere Info unter www.zvrlp.de.

Bitburg, den 10. Oktober 2014

- 10 K 40/12 - Das Amtsgericht

5210.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Prüm Blatt 1781 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 2. Dezember 2014, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 130/12, Gebäude- und Freifläche, Prümtalstraße, Größe: 97 qm (5000,- EUR); lfd. Nr. 2 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 127/3, Parkplatz, Prümtalstraße, Größe: 4 qm (70,- EUR); lfd. Nr. 3 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 123/4, Baustofflagerplatz, Prümtalstraße, Größe: 216 qm (3900,- EUR); lfd. Nr. 4 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 125/52, Baustofflagerplatz, Prümtalstraße, Größe: 31 qm (560,- EUR); lfd. Nr. 5 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 125/53, Gebäude- und Freifläche, Prümtalstraße, Größe: 11.783 qm (1.209.470,- EUR); lfd. Nr. 6 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 130/6, Gebäude- und Freifläche, Prümtalstraße, Größe: 1159 qm (60.900,- EUR); lfd. Nr. 7 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 130/25, Gebäude- und Freifläche, Prümtalstraße, Größe: 7026 qm (72.100,- EUR). Räumlich vorgegebene Nutzung laut Gutachten: Büro- und Verwaltungsgebäude, Werkhallen, Sozialgebäude. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt: 1.352.000,- EUR. Die in Klammern angegebenen Beträge sind die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Weitere Info unter www.zvrlp.de.

Bitburg, den 6. Oktober 2014

- 10 K 60/12 - Das Amtsgericht

5211.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 180 ZVG sollen die in den Grundbüchern von Wagenhausen Blatt 331, Wagenhausen Blatt 200 und Gillenbeuren Blatt 484 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 15. Dezember 2014, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Gemarkung Wagenhausen Blatt 331 Flur 7 Nr. 56, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft-, Wagenhausen, 52 qm; Verkehrswert: 900,- EUR; Flur 7 Nr. 57, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft-, Wagenhausen, 215 qm; Verkehrswert: 2600,- EUR; Flur 7 Nr. 58, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft-, Wagenhausen, 422 qm; Verkehrswert: 5000,- EUR; Flur 7 Nr. 69, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaft-, Wagenhausen, 220 qm; Verkehrswert: 10.000,- EUR; Flur 1 Nr. 2830/8, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf dem Haag, 5501 qm; Verkehrswert: 2880,- EUR; Flur 4 Nr. 26/4, Landwirtschaftsfläche, Im Brühl, 4112 qm, Verkehrswert: 3130,- EUR; Flur 5 Nr. 3/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hell, 24.425 qm; Verkehrswert: 17.300,- EUR; Wagenhausen Blatt 200 Flur 7 Nr. 59, Landwirtschaftliche Betriebsfläche, Bohrpesch, 627 qm; Verkehrswert: 8000,- EUR; Flur 1 Nr. 2804/3, Landwirtschaftsfläche, Kerschreg, 989 qm; Verkehrswert: 540,- EUR; Flur 6 Nr. 34/4, Landwirtschaftsfläche, Auf Löffelholz, 9510 qm; Verkehrswert: 7890,- EUR; Gillenbeuren Blatt 484 Flur 14 Nr. 8/2, Landwirtschaftsfläche, Pommerbach, 809 qm; Verkehrswert: 420,- EUR. Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation: Das Wohnhausgrundstück (Flurstück Nr. 69) wird durch einen Miteigentümer zu Wohnzwecken eigengenutzt. Das Scheunen- und Stallgrundstück (Flurstücke Nr. 56, 57, 58 und 59) wird durch einen Miteigentümer tlw. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt. Ein Teil des Scheunen- und Stallgebäudes sowie der Grundstücksfreiflächen in diesem Bereich wird augenscheinlich zu Lagerzwecken genutzt bzw. ist ungenutzt. Einfamilienhaus (Flurstück 69): Gebäudeart: Einfamilienhaus; zweigeschossig; unterkellert; der Dachraum ist nicht ausgebaut. Baujahr: 1930er Jahre (gemäß Angaben des Eigentümers), 1970er Jahre nach Südosten hin angebaut. Außenansicht: unverputzt, tlw. Naturstein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 2. Oktober 2014

- 1 K 59/13 - Das Amtsgericht

5212.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Laubach Blatt 1595 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, den 11. Dezember 2014, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenestraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 11 Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Eifelstraße 14, 835 qm; Verkehrswert: 48.000,- EUR. Gebäudeart: Einfamilienhaus; eingeschossig mit Anbauten (tlw. ehemalige Kleintierstallungen); ausgebautes Dachgeschoss, Hauptgebäude unterkellert; der Dachraum ist nicht ausgebaut; Anbauten nicht unterkellert. Baujahr 1950er Jahre (gemäß sachverständiger Schätzung); Ender der 1960er Jahre umgebaut (gemäß Angaben der Miteigentümerin). Außenansicht: Hauptgebäude vorgehängte Fassade (Eternit); Anbau verputzt und gestrichen (tlw. erheblicher Unterhaltungsstau); Sockel mit Spaltklinker bekleidet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, 29. September 2014

- 1 K 69/13 - Das Amtsgericht

5213.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weinähr Blatt 712 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 1. Dezember 2014, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Fl. 4 Flst. 79, Waldfläche, Sannersberg, 1190 qm; lfd. Nr. 2 Fl. 5 Flst. 341, Landwirtschaftsfläche, Am Rotherpfad, 1364 qm; lfd. Nr. 3 Fl. 5 Flst. 340, Landwirtschaftsfläche, Am Rotherpfad, 1330 qm; lfd. Nr. 4 Fl. 5 Flst. 339, Landwirtschaftsfläche, Am Rotherpfad, 1314 qm; lfd. Nr. 5 Fl. 5 Flst. 337, Landwirtschaftsfläche, Am Rotherpfad, 708 qm; lfd. Nr. 6 Fl. 5 Flst. 285, Landwirtschaftsfläche, Im Langen, 1133 qm; lfd. Nr. 7 Fl. 5 Flst. 292, Landwirtschaftsfläche, Im Langen, 816 qm; lfd. Nr. 8 Fl. 5 Flst. 216, Waldfläche, Giebelhöll, 1748 qm; lfd. Nr. 9 Fl. 5 Flst. 217, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Giebelhöll, 1587 qm; lfd. Nr. 10 Fl. 5 Flst. 218, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Giebelhöll, 1599 qm; lfd. Nr. 11 Fl. 5 Flst. 219, Waldfläche, Giebelhöll, 1539 qm; lfd. Nr. 12 Fl. 5 Flst. 220, Waldfläche, Giebelhöll, 1523 qm; lfd. Nr. 13 Fl. 5 Flst. 221, Waldfläche, Giebelhöll, 1567 qm; lfd. Nr. 14 Fl. 5 Flst. 222, Waldfläche, Giebelhöll, 1548 qm; lfd. Nr. 15 Fl. 4 Flst. 14, Landwirtschaftsfläche, Sannerswäldchen, 1794 qm; lfd. Nr. 16 Fl. 4 Flst. 13, Waldfläche, Sannerswäldchen, 1534 qm; lfd. Nr. 17 Fl. 4 Flst. 108, Waldfläche, Wispelheck, 550 qm; lfd. Nr. 18 Fl. 7 Flst. 242, Waldfläche, In den Ackerbergen, 567 qm; lfd. Nr. 19 Fl. 4 Flst. 83, Waldfläche, Sannersberg, 479 qm; lfd. Nr. 20 Fl. 9 Flst. 7, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Roth, 1080 qm; lfd. Nr. 21 Fl. 4 Flst. 55, Landwirtschaftsfläche, Sannersberg, 1256 qm; lfd. Nr. 22 Fl. 4 Flst. 54, Landwirtschaftsfläche, Sannersberg, 919 qm; lfd. Nr. 23 Fl. 5 Flst. 223/1, Verkehrsfläche, K 5, 02 qm; Fl. 5 Flst. 223/2, Waldfläche, Giebelhöll, 1555 qm; lfd. Nr. 24 Fl. 5 Flst. 224/1, Verkehrsfläche, K 5, 28 qm; Fl. 5 Flst. 224/2, Waldfläche, Giebelhöll, 1464 qm; lfd. Nr. 25 Fl. 5 Flst. 225/1, Verkehrsfläche, K 5, 83 qm; Fl. 5 Flst. 225/2, Waldfläche, Giebelhöll, 2071 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 1 Flst. 79, unbebaut (Waldfläche, 250,- EUR; lfd. Nr. 2 Flst. 341, unbebaut (Brachfläche), 1100,- EUR; lfd. Nr. 3 Flst. 340, unbebaut (Brachfläche), 1050,- EUR; lfd. Nr. 4 Flst. 339, unbebaut (Brachfläche), 1050,- EUR; lfd. Nr. 5 Flst. 337, unbebaut (Brachfläche), 550,- EUR; lfd. Nr. 6 Flst. 285, unbebaut (Brachfläche), 450,- EUR; lfd. Nr. 7 Flst. 292, unbebaut (Brachfläche), 350,- EUR; lfd. Nr. 8 Flst. 216, unbebaut (Brachfläche), 700,- EUR; lfd. Nr. 9 Flst. 217, unbebaut (Brachfläche), 650,- EUR; lfd. Nr. 10 Flst. 218, unbebaut (Brachfläche), 650,- EUR; lfd. Nr. 11 Flst. 219, unbebaut (Brachfläche), 600,- EUR; lfd. Nr. 12 Flst. 220, unbebaut (Brachfläche), 600,- EUR; lfd. Nr. 13 Flst. 221, unbebaut (Brachfläche), 650,- EUR; lfd. Nr. 14 Flst. 222, unbebaut (Brachfläche), 600,- EUR; lfd. Nr. 15 Flst. 14, unbebaut (Waldfläche), 400,- EUR; lfd. Nr. 16 Flst. 13, unbebaut (Waldfläche), 300,- EUR; lfd. Nr. 17 Flst. 108, unbebaut (Waldfläche), 200,- EUR; lfd. Nr. 18 Flst. 242, unbebaut (Brachfläche), 450,- EUR; lfd. Nr. 19 Flst. 83, unbebaut (Waldfläche), 100,- EUR; lfd. Nr. 20 Flst. 7, unbebaut (Grünfläche), 550,- EUR; lfd. Nr. 21 Flst. 55, unbebaut (Waldfläche), 250,- EUR; lfd. Nr. 22 Flst. 54, unbebaut (Waldfläche), 200,- EUR; lfd. Nr. 23 Flst. 223/1, 223/2, unbebaut (Brachfläche/Verkehrsfläche), 600,- EUR; lfd. Nr. 24 Flst. 224/1, Flst. 224/2, unbebaut (Brachfläche/Verkehrsfläche), 600,- EUR; lfd. Nr. 25 Flst. 225/1, Flst. 225/2, unbebaut (Brachfläche/Verkehrsfläche), 850,- EUR; Summe: 13.750,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 30. September 2014

- 10 K 11/13 - Das Amtsgericht

5214.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 9795 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2015, 10.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 9795, lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 474/100.000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2128/65, Gebäude- und Freifläche, Mina-Karcher-Platz 3, 4, 5, 6, 7, 8, Größe: 13.328 qm; verbunden mit Sondereigentum an der Einheit (Wohnung und Keller) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 Haus C im Erdgeschoss mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz Nr. 43 in der Tiefgarage. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines 5-geschossigen Mehrfamilienhauses. Baujahr lt. Bauakte: 1985; Wohnfläche: ca. 75 m^2. Raumaufteilung: 3 Zimmer, Küche, Bad, Gästetoilette, Flur, Terrasse. Der bauliche Zustand ist befriedigend; es besteht geringfügiger Renovierungsbedarf. Zurzeit der Gutachtenerstellung stand die Wohnung leer. Die Wohnung konnte eingehend besichtigt werden, mitsamt Tiefgarage und Kellerraum.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienpool.de).

Informationen vom Gläubiger unter: DKB Grundbesitzvermittlung GmbH, Fr. Sabine Danz, 03681/7966127.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 76.900,- EUR festgesetzt.

Sofern Ansprüche der Eigentümergemeinschaft mit dem seit 1. Juli 2007 geltenden Vorrang (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 ZVG) beansprucht werden, wird gebeten, diese alsbald nach Erhalt dieser Terminsbestimmung – unter Beifügung der erforderlichen Belege – in schriftlicher Form anzumelden.

Frankenthal, den 23. September 2014

- 5 K 17/13 - Das Amtsgericht

5215.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hertlingshausen Blatt 972 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2015, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flst. 578/5, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 2, 757 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und Sondernutzungsrecht an der grün umrandeten Grundstücksfläche (lt.: Gutachten: Wohnhaus mit 3 ZKB und 2 ZKB). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 75.000,- EUR. Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 10. September 2014

- 1 K 10/13 - Das Amtsgericht

5216.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obrigheim Blatt 1086 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2015, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 427/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 94, 340 qm (lt. Gutachten: 2 x EFH, Vorder- und Hinterhaus, Bj. 1932 bzw. 1951). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 105.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 16. September 2014

- 1 K 1/14 - Das Amtsgericht

5217.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 5072 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2015, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 4074/46, Gebäude- und Freifläche, Kreuzerweg 65a, 276 qm (lt. Gutachten: EFH mit Werkstattgebäude, Bj. ca. 1968). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 76.000,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 10. September 2014

- 1 K 10/14 - Das Amtsgericht

5218.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Kaiserslautern Blatt 31653 eingetragene Grundbesitz Bestandsverzeichnis Nr. 1: 37,58/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 5608/4, Gebäude- und Freifläche, Perlenbergstraße 13, 15, 17, zu 2653 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 EG rechts Perlenbergstraße 17 Sondernutzungsrechte sind zugewiesen; **am Dienstag, dem 20. Januar 2015, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 78.400,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung (+ Büche, Bad, Windfang) im Erdgeschoss eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit Gas-Zentralheizung; Sondernutzungsrechte an Freisitz Nr. 5, Kellerraum Nr. 7 sowie Dachboden Nr. 20 sind eingeräumt.

Beschlagnahme: 18. Dezember 2013.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 6. Oktober 2014

- 1 K 126/13 - Das Amtsgericht

5219.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Queidersbach Blatt 2349 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 22. Januar 2015, 14.30 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Queidersbach Blatt 2349 Bestandsverz.Nr. 1 und 3, a) Fl.St. 3871, Erholungsfläche, Dorfwiesen, zu 190 m^2; b) Fl.St. 3872/3, Gebäude- und Freifläche, Hessenlandstraße 1, zu 656 m^2; Fl.St. 3872/4, Landwirtschaftsfläche, Hessenlandstraße, zu 407 m^2. Verkehrswert: 1000,- EUR bzw. 167.000,- EUR; gemäß Gutachten: 1 1/2-gesch. Zweifamilienwohnhaus, Garage, Bauj. ca. 1961/62, 1985/86 – Wfl. rd. 214 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Oktober 2013 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis: § 85 a ZVG gilt nicht mehr, d.h. die Hälfte des Grundstückswertes muss nicht mehr ausgeboten werden.

Kaiserslautern, den 8. Oktober 2014

- 2 K 103/13 - Das Amtsgericht

5220.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Otterbach Blatt 839 eingetragene Grundbesitz Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 986/2, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 62, zu 330 qm; **am Dienstag, dem 20. Januar 2015, um 13.45 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 90.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung bebautes Grundstück; Satteldach; Massivbauweise; voll unterkellert. Baujahr: 1892; Modernisierung: 2013/2014 (nicht abgeschlossen).

Beschlagnahme: 3. Juni 2014.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienpool.de und www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 6. Oktober 2014

- 1 K 52/14 - Das Amtsgericht

5221.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mackenbach Blatt 1662 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 8. Januar 2015, 13.45 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Mackenbach Blatt 1662: Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück 815/3, Gebäude- und Freifläche, Paul-Münch-Straße 22, zu 810 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 268.000,- EUR.

Beschlagnahme am: 15. April 2014.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: 810 qm großes Grundstück, bebaut mit einem noch nicht fertig gestellten freistehenden, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 2011); 254 qm Wohnfläche.

Kaiserslautern, den 2. Oktober 2014

- 5 K 37/14 - Das Amtsgericht

5222.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erfenbach Blatt 1978 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, den 15. Januar 2015, 13.45 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstr. 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Erfenbach Blatt 1978 BV Nr. 1 Flurstück 277/22, Gebäude- und Freifläche, Kirchbergstraße 23, zu 186 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 95.000,- EUR.

Beschlagnahme am 24. Juni 2014.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Einfamilienhaus, 1 1/2-geschossig mit integrierter Garage; Hangbauweise; Gesamtwohnfläche ca. 115 qm; keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Kaiserslautern, den 2. Oktober 2014

- 5 K 57/14 - Das Amtsgericht

5223.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Koblenz Blatt 10093 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 3369/89, Gebäude- und Freifläche, Sachsenstraße 14 A, 293 m^2, Verkehrswert: 344.000,- EUR (i.W.: dreihundertvierundvierzigtausend Euro).

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann nur durch Überweisung auf eine Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt! Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen im Internet unter www.immobilienpool.de.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 601a, 6. Stock (Tel. 0261/102-1401) nach vorheriger Terminsabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 9. Oktober 2014

- 21 K 90/13 - Das Amtsgericht

5224.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rübenach Blatt 5196 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 18. Dezember 2014, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 123, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 1355/8, Gebäude- und Freifläche, Kilianstraße 40, 160 m^2 (Verkehrswert: 110.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäude bebautes Grundstück. Laut Auskunft des Gutachters ist folgender Gewerbebetrieb gemeldet: Kreative Raumgestaltung Ates. Die 5/10- bzw. die 7/10-Wertgrenzen nach § 85 a bzw. 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. regelmäßig 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung im Verfahren zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2011 bzgl. des 1/2-Miteigentumsanteils 2A und am 6. August 2014 bzgl. des 1/2-Miteigentumsanteils 2B eingetragen worden. Der Zwangsverwaltungsvermerk ist am 29. August 2013 eingetragen worden.

Koblenz, den 10. Oktober 2014

- 21 K 103/11 - Das Amtsgericht

5225.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herschweiler-Pettersheim Blatt 1502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 3. Februar 2015, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Gemarkung Herschweiler-Pettersheim, Fl.St.Nr. 352/1, Lage: Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 88, Größe 416 qm; lfd.Nr. 1, Gemarkung Herschweiler-Pettersheim Fl.St.Nr. 352/2, Lage Verkehrsfläche, Hauptstraße, 3 qm. Zusatz: Grundstück, bebaut mit Einfamilienhaus, Massivbau, einseitig angebaut, zweigeschossig, überw. unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Baujahr ca. 1930; 2005 tlw. Erneuerung der Oberfläche; Zentralheizung als Pumpenheizung von 1993 (Öl) tlw. Fußbodenheizung; Garagenanbau ca. 1972 mit Dachterrasse; Loggia; durchschnittl. Unterhaltungsstau, Bad modernisierungsbedürftig; Verkehrswert: 127.000 EUR – ohne Gewähr -.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a bzw. § 74 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Ver-

steigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 30. September 2014

- 1 K 48/13 - Das Amtsgericht

5226.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lauterecken Blatt 1689 und 1270 eingetragenen nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 10. Dezember 2014, 9.30 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Trierer Straße 71, 66869 Kusel, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Grundbuch von Lauterecken Gemarkung Lauterecken Blatt 1689 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 259, Gebäude- und Freifläche, Überlauterecken 3, zu 270 qm. Grundbuch von Lauterecken Gemarkung Lauterecken Blatt 1270 Bestandsverzeichnis Nr. 1 Flurstück Nr. 2834/3, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Krämel, zu 1244 qm. Zusatz: Lt. Gutachten: Flurstück 259: Einfamilienhaus in Massivbau, Baujahr vor 1900; Flurstück 2843/3: Grünland, tlw. mit Holzung. Verkehrswert: Flst.Nr. 259: 13.500,- EUR; Flst.Nr. 2843/3: 500,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 6. Oktober 2014

- 1 K 51/13 - Das Amtsgericht

5227.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mittelbrunn Blatt 425 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. Januar 2015, 14.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Landstuhl, Kaiserstraße 55, Sitzungssaal II, Zimmer 201, versteigert werden.

BV-Nr. 2 Gemarkung Mittelbrunn Flurstück 29/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, Größe: 151 qm (nach Gutachten Einfamilienhaus; Bj. ca. 1900, Mod. 96-03; EG: 2 ZiKüWC, Abstellr., Flur, OG: 3 ZiBad, Flur; Wfl. ca. 125 qm). Gemeinde: Mittelbrunn; Verbandsgemeinde Landstuhl. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 129.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. März 2014 in das Grundbuch eingetragen.

Landstuhl, den 2. Oktober 2014

- K 21/14 - Das Amtsgericht

5228.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Griesenbach Blatt 2562 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd.Nr. 2 Flur 18 Nr. 8/2, Landwirtschaftsfläche, auf dem Höhfeld, 11.648 qm. Lage: Bonner Straße 1, 53567 Buchholz-Oberscheid. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftliche Fläche, die teilweise bebaubar ist. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 33.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 16.500,- EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 24. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 8. Oktober 2014

- 6 K 34/12 - Das Amtsgericht

5229.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 1099 und 1184 sowie Oggersheim Blatt 9805 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim (Ludwigshafen am Rhein) GB von Ruchheim Blatt 1099: BV-Nr. 2: Fl.St.Nr. 2368, Ackerland, Beim Hüttengraben, zu 2390 qm (lt. Gutachten: reine landwirtschaftliche Fläche, unerschlossen, tlw. als Spargelfeld genutzt, bauordnungsrechtlich notwendige Ausgleichsflächen und Versickerungsgraben, ohne Gewähr). BV-Nr. 3: Fl.St.Nr. 2370/4, Landwirtschaftsfläche, Beim Hüttengraben, zu 1987 qm (kein Gutachten vorhanden). GB von Ruchheim Blatt 1184: BV-Nr. 1: Fl.St.Nr. 2367, Landwirtschaftsfläche, Beim Hüttengraben, zu 3580 qm (lt. Gutachten: reine landwirtschaftliche Fläche, unerschlossen, tlw. als Spargelfeld genutzt, bauordnungsrechtlich notwendige Ausgleichs- und Verkehrsfläche, ohne Gewähr). GB von Oggersheim Blatt 9805: BV-Nr. 2: Gemarkung Ruchheim Fl.St.Nr. 2366, Gebäude- und Freifläche (5030 qm), Landwirtschaftsfläche (7580 qm), Am Hüttengraben 1, zu 12.610 qm (lt. Gutachten: über einen asphaltierten Wirtschaftsweg erschlossener Aussiedlerhof mit Einfamilien-Wohnhaus zu ca. 310 qm Wohnfläche, 3 Betriebswohnungen zu insgesamt ca. 196 qm Wohnfläche, 5 Hallen zu insgesamt 1826 qm Nutzfläche, Saisonunterkünfte zu insgesamt ca. 186 qm Wohnfläche, Blockheizkraftwerk zu ca. 56 qm, Ackerland: Spargelfeld). BV-Nr. 3: Gemarkung Ruchheim Fl.St.Nr. 2362, Landwirtschaftsfläche, Beim Hüttengraben, zu 4600 qm (lt. Gutachten: tlw. als Spargelfeld genutzt, bepflanzte Ausgleichsflächen und Erdwall, auf einer Länge von ca. 60 m mit einer asphaltierten Zufahrt zum Aussiedlerhof bedeckt). BV-Nr. 6: Gemarkung Oggersheim Fl.St.Nr. 2369, Landwirtschaftsfläche, Zwischen dem Hohenweg und dem Ostried 35, Gewanne, zu 2450 qm (lt. Gutachten: unbebaute landwirtschaftlich genutzte Fläche, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2010 in den Blättern 1099 und 1184 und am 29. Dezember 2010 in Blatt 9805 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 4700,- EUR für Fl.St.Nr. 2368; 10.928,50 EUR für Fl.St.Nr. 2370/4; 7000,- EUR für Fl.St.Nr. 2367; 1.100.000,- EUR für Fl.St.Nr. 2366; 13.500,- EUR für Fl.St.Nr. 2362 und 11.515,- EUR für Fl.St.Nr. 2369 festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 6. Oktober 2014

- 3 K 189/10 - Das Amtsgericht

5230.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 8672 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim (Ludwigshafen am Rhein) Miteigentumsanteil von 111/1000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 3304/18, Hof- und Gebäudefläche, Arnulfstraße 15, zu 262 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und je einem Keller- und Speicherraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (lt. Gutachten: 2 ZKB, 1. OG rechts, ca. 51 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1960, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. August 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 49.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 29. September 2014

- 3 K 68/13 - Das Amtsgericht

5231.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altrip Blatt 2501 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Dezember 2014, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Altrip BV-Nr. 1: Fl.St.Nr. 247/27, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 21, zu 195 qm (lt. Gutachten: älteres Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert; EG: ca. 115 qm Nutzfläche, Laden mit Verkaufsraum und Lager, ehemals Backstube, Abstell- und Aufenthaltsraum; 1. OG: ca. 117 qm Wohnfläche, 2 ZKB mit Terrasse und weiteres Zimmer und Abstellraum mit Wendeltreppe zum DG; DG: ca. 63 qm Wohnfläche, Schlafzimmer, Wohnraum/Küche und Bad, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 123.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 30. September 2014

- 3 K 120/13 - Das Amtsgericht

5232.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 10633 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 291/10.000 an dem Grundstück Fl.St.Nr. 2602/15, Gebäude- und Freifläche, Schopenhauerstraße 2, zu 358 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; Sondernutzungsrecht an Spitzboden Nr. 18 (lt. Gutachten: 1 Zimmer, Bad/WC, Flur, DG, ca. 25 qm Wohnfläche, Kellerraum, Speicherraum, Bj. ca. 1920 geschätzt, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 21.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 6. Oktober 2014

- 3 K 6/14 - Das Amtsgericht

5233.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3760 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Januar 2015, 14.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Ernst-Ludwig-Straße 7, Erdgeschoss, Saal 77 (Eingang nur über Diether-von-Isenburg-Straße), versteigert werden.

1 Oppenheim Flur 3 Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche, Amtsgerichtsplatz 1, 2132 qm. Der Verkehrswert wurde auf 529.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Bürogebäude, Baujahr ca. 1905 mit drei Fertiggaragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 29. September 2014

- 260 K 1/14 - Das Amtsgericht

5234.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nackenheim Blatt 4382 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. Januar 2015, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Ernst-Ludwig-Straße 7, Erdgeschoss, Saal 77 (Eingang nur über Diether-von-Isenburg-Straße), versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 85/370 an Grundstück Nackenheim Flur 1 Flurstück 385/5, Gebäude- und Freifläche, Weinbergstraße 49, 357 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Loggia im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 100.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung mit ca. 77 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 6. Oktober 2014

- 260 K 32/14 - Das Amtsgericht

5235.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Budenheim Blatt 4330 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2015, 14.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Ernst-Ludwig-Straße 7, Erdgeschoss, Saal 77 (Eingang nur über Diether-von-Isenburg-Straße), versteigert werden.

1 Budenheim Flur 1 Flurstück 717, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 13, 692 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 360.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus mit ca. 127 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 7. Oktober 2014

- 260 K 50/14 - Das Amtsgericht

5236.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Harxheim Blatt 2148 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. Januar 2015, 14.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Ernst-Ludwig-Straße 7, Erdgeschoss, Saal 77 (Eingang nur über Diether-von-Isenburg-Straße), versteigert werden.

1 Harxheim Flur 14 Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 45, 370 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 180.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus mit ca. 174 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 6. Oktober 2014

- 260 K 52/14 - Das Amtsgericht

5237.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2463 in Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/2-Anteil eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2015, um 14.00 Uhr,** im Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, Saal 12, versteigert werden.

Mit einem älteren Wohnhaus (Doppelhaushälfte) mit Nebengebäuden bebautes Grundstück in zentraler Ortslage von 56729 Ettringen, Neue Schulstraße 3; lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 672/211, Gebäude- und Freifläche, Neue Schulstraße 3, 605 qm; Verkehrswert: 71.000,- EUR. Es handelt sich lt. Gutachten um ein bebautes Grundstück in Straßenreihe von 605 m^2 in zentraler Ortslage von Ettringen in der Verbandsgemeinde Vordereifel. Das Grundstück wird von der Straße „Neue Schulstraße“ erschlossen und liegt südlich der Anliegerstraße. Das schmale, langgestreckte Grundstück ist mit einem älteren, einseitig angebauten Wohnhaus mit Nebengebäuden bebaut. Das um 1910 errichtete, zweigeschossige, unterkellerte Gebäude hat ein ausgebautes Dachgeschoss. Um 1960 erfolgte ein zweigeschossiger Anbau. Die Wohnfläche beträgt rund 158 m^2. Es besteht ein erheblicher Investitionsbedarf. In den letzten Jahren wurden lediglich die Heizung, die Fenster und die Haustüre erneuert. Die Nebengebäude (ehemalige Scheune und Remise) sind in einem schlechten Zustand und teilweise voll mit Sperrmüll. Das Dach der Remise ist bereits teilweise eingefallen. Der hintere Grundstücksbereich ist so verwildert, dass er derzeit nicht begehbar ist. Der Zugang zu dem Hof und den Nebengebäuden erfolgt im Wesentlichen über die nicht zum Bewertungsgrundstück gehörende (private Wegefläche) Parzelle 657/211. Ob diesbezüglich ein Geh- und Fahrrecht besteht, konnte nicht abschließend ermittelt werden, da die ursprünglichen Parzellenbezeichnungen nicht mehr den aktuellen Bezeichnungen entsprechen. Nebengebäude: a) massive Scheune, Satteldach gedeckt mit Dachpappe, Stromanschluss, erheblicher Unterhaltungsstau, Feuchtigkeitsschäden, voll mit Sperrmüll, b) massive Remise, abbruchreif. Außenanlage: Die Außenanlagen sind vernachlässigt. Versorgungs- und Entwässerungsanlagen bestehen vermutlich vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz. Wege- und Hofbefestigung überwiegend aus Naturstein, teilweise aus Betonverbundpflaster; einfaches Hofmettalltor. Grenzbebauung: mehrseitige Grenzbebauung des Haupt- und Nebengebäudes. Grundstückseinfriedung: komplett zum Bewertungsgrundstück gehörend. Anmerkungen des Gutachters: Gemäß Auskunft im Ortstermin hat 2012 ein kleinerer Zimmerbrand (Schmorbrand mit Rußentwicklung) im Dachgeschoss (zwei Zimmer) stattgefunden. Ob eine Brandwand zum Nachbargebäude vorhanden ist, konnte nicht geklärt werden. Bauzeichnungen und Berechnungen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Der Hof und die Nebengebäude sind nur über eine nicht zum Bewertungsgrundstück gehörende Wegeparzelle anzufahren. Die Dachentwässerung des Nachbargrundstücks wird über das Bewertungsgrundstück abgeleitet. Der Verkehrswert unterstellt geräumte und besenreine Gebäude. Der ermittelte Verkehrswert ist aufgrund hoher erforderlicher Investitionen mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet. Hinweise des Gutachters/des Gerichts (ohne Gewähr): Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Das Objekt ist zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung vermietet (5 Personen-Haushalt). Ein Gewerbe ist nicht gemeldet. Ein Energieausweis liegt nicht vor. Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragung. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren keine Immissionen feststellbar. Weitere Beeinträchtigungen durch den Brand waren beim Ortstermin nicht mehr zu erkennen. In den Rahmen der vorliegenden Bewertung wurde keine Schadstoffuntersuchung auf dem Gelände vorgenommen. Es wird (gegebenenfalls fiktiv) unterstellt, dass keine Schadstoffbelastung, z. B. infolge des Brandes vorliegt. Abweichungen von dieser Annahme sind ggf. zusätzlich zum ermittelten Verkehrswert zu berücksichtigen! Altlasten sind nichtbekannt, d. h. Verunreinigungen (z. B. Altlasten) sind nach Befragung im Ortstermin nicht vorhanden. Es besteht somit vermutlich keine Gefahr von Verunreinigungen. Diesbezüglich wurden keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt. Es wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte, kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse (Altlastenfreiheit) unterstellt. Abweichende Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen. Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge und Abgaben für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG abgabenfrei. Soweit hier bekannt, ist der Zustand des Grundstücks als erschließungsbeitragsfrei zu bewerten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch Beiträge oder Gebühren anfallen können, die nicht bekannt geworden sind. Insofern muss eine Haftung für die Erschließungssituation ausdrücklich ausgeschlossen werden. Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel/Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nutzfläche und Raumaufteilung, Zubehör, Gewerbe, Altlasten, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den Gesamtinhalt des Gutachtens verwiesen. In Bezug auf die genannten bei dieser Wertermittlung nicht abschließend wertmindernd berücksichtigten Umstände muss es dem jeweiligen Bieter überlassen werden, hier bei der Abgabe des Gebotes gemäß seiner eigenen Risikobereitschaft zu verfahren. Dieser Wertermittlung liegen hinsichtlich verschiedener wertrelevanter Aspekte Annahmen zugrunde, die letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten. Der Verkehrswert gilt daher nur unter den in diesem Gutachten unterstellten Vorgaben und Annahmen. Sollten im Nachhinein anders lautende Informationen bekannt werden, so ist der Verkehrswert ggf. in diesen Punkten anzupassen. Der Verkehrswert kann insgesamt nur zurückhaltend ermittelt werden und ist mit einer erhöhten Ergebnisunsicherheit behaftet. Der ermittelte Verkehrswert ist mit deutlichen Unsicherheiten aus den genannten Gründen behaftet. Die gesamte Wertermittlung/-festsetzung kann daher nur unter vorg. Vorbehalten durchgeführt werden. Der Verkehrswert ist aufgrund der vielen Imponderabilien mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Oktober 2014

- 2 K 36/13 - Das Amtsgericht

5238.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Herschbach eingetragen im Grundbuch von Herschbach Blatt 2041 lfd.Nr. 3 Flur 12 Flurst. 112, Wirtschaftsgebäude- und Freifläche, Hochstraße 4, Größe; 4,43 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Garage und Schuppen); **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock versteigert werden.

Verkehrswert: 58.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) kostenfrei unter www.argetra.de.

Montabaur, den 7. Oktober 2014

- 14 K 35/13 - Das Amtsgericht

5239.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Hillscheid eingetragen im Grundbuch von Hillscheid Blatt 2337 lfd.Nr. 1 Flur 25 Flurst. 202, Gebäude- u. Freifläche, In der Struth 3 - 5, Größe: 6867 qm (laut Gutachten: Gewerbeobjekt: bebaut mit einem vermieteten und z. T. untervermieteten – noch unverputzten – Bürogebäude mit Lagerhalle Bj. 2000); nach Feststellung des Gutachters befindet sich sämtliches Zubehör im Eigentum der Mieter; eine Wertfestsetzung insoweit nicht stattgefunden; wegen der Besonderheiten dieser Immobilien wird dringend Einsicht in das Verkehrswertgutachten empfohlen!); **am Dienstag, dem 18. November 2014, 10.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 400.000,- EUR. In diesem Termin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 noch aus denen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt werden (§ 74 a Abs. 4 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) ca. 4 Wochen vor dem o. a. Termin unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin, Tel. 0341 / 339962-3929.

Montabaur, den 10. Oktober 2014

- 14 K 77/13 - Das Amtsgericht

5240.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Wirges eingetragen im Grundbuch von Wirges Blatt 4339 lfd.Nr. 1 Flur 51 Flurst. 108, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 6, Größe: 663 qm (laut Gutachten bebaut mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen EFH Bj. ca. 2005. Wfl. rd. 124 qm, mit Garage und Carport sowie Luftwärmetauscherheizung; das Objekt zeigt Unterhaltungsstau; es wird dringend empfohlen das Gutachten einzusehen); **am Dienstag, dem 13. Januar 2015, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 210.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) ca. 4 Wochen vor dem o. a. Termin unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin, Az: SA-A/o-4236521300, Tel. 040/3334-2130 bzw. 02662/961-208, Az.: Sond/Kref/We-Be.

Montabaur, den 8. Oktober 2014

- 14 K 1/14 - Das Amtsgericht

5241.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eschelbach Blatt 699 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2015, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung: Eschelbach lfd.Nr. 3 Flur 17 Flurst. 1483/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Baumberg 2, Größe: 5,45 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage/Wintergarten). Verkehrswert: 146.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 8. Oktober 2014

- 14 K 54/14 - Das Amtsgericht

5242.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Weroth (Altenkirchen) Blatt 533 BV-Nr. 14 Flur 17 Nr. 60, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Hauptstraße, 2628 qm. Laut Gutachten: Einfamilienhaus mit landwirtschaftlichem Nebengebäude. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 14 auf 91.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. Oktober 2013 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 11. Dezember 2014, 11.00 Uhr,** in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 9. Oktober 2014

- 13 K 76/13 - Das Amtsgericht

5243.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Waldbreitbach Blatt 2515 BV-Nr. 1 Flur 8 Nr. 291/7, Gebäude- und Freifläche, An der Kirchtreppe 2, 135 qm. Laut Gutachten: Grün- und Erholungsfläche ohne Bebauung. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 3780,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. Mai 2014 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 18. Dezember 2014, 9.00 Uhr,** in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 13. Oktober 2014

- 13 K 28/14 - Das Amtsgericht

5244.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Jahrsfeld Blatt 1095 BV-Nr. 1 Flur 4 Nr. 15/4, Erholungsfläche, Oberdorfstraße, 332 qm; BV-Nr. 2 Flur 5 Nr. 77/7, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 6, 551 qm. Laut Gutachten: freistehendes Einfamilienhaus mit integrierter Garage und 2 Einzelgaragen in Straßenhaus, Oberdorfstraße 6. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): bzgl. BV-Nr. 1: 17.300,- EUR; bzgl. BV-Nr. 2: 237.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 15. Mai im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 11. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 6. Oktober 2014

- 13 K 42/14 - Das Amtsgericht

5245.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 12. Januar 2015, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Eppenbrunn Blatt 1593 Gemarkung Eppenbrunn Fl.Nr. 909/8, Talstraße 3, Gebäude- und Freifläche, zu 434 qm (Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1948, Umbau ca. 1965-1970, starke Hanglage, nur 1,0 m Straßenfront, ca. 102,6 qm Wohnfläche, ca. 30.500,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 64.400,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gem. § 85 a ZVG versagt.

Informationen und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 6. Oktober 2014

- 1 K 34/14 - Das Amtsgericht

5246.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 26. Januar 2015, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 8038 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2718/27, Ludwig-Kieffer-Straße 5, Gebäude- und Freifläche, zu 496 m^2 (2-geschoss. Zweifamilienhaus, Baujahr 1967, unterkellert, DG ausgebaut, Garage, ca. 200 m^2 Wohnfläche, ca. 80.000,- EUR Renovierungs- und Modernisierungsaufwand; Verkehrswert: 170.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteierungspool.de.

Pirmasens, den 9. Oktober 2014

- 1 K 68/14 - Das Amtsgericht

5247.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitzt **am Dienstag, dem 27. Januar 2015, 11.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Rodalben Blatt 4074 Miteigentumsanteil zu 255/1000 an dem Grundstück Gemarkung Rodalben Fl.Nr. 3761/10, Gebäude- und Freifläche, Im Gemerstal, zu 904 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss samt Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. 2 im Untergeschoss. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4073 bis 4076). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte

beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 6. Mai 1998 eingetragen am 24. Juni 1998. (Eigentumswohnung in 1977 errichtetem Mehrfamilienhaus, Lage: Im Gemerstal 9; ca. 91 qm Wohnfläche – 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele und Balkon; nach Gutachtenerstellung eingetretener Wasserschaden, Verkehrswert: 68.900,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 7. Oktober 2014

- 2 K 1/14 - Das Amtsgericht

5248.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. Januar 2015, 9.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Waldfischbach Blatt 2641 Gemarkung Waldfischbach Fl.Nr. 2284/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hang 4, zu 685 qm (1965 errichtetes und 1972 erweitertes Ein- bis Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage; keine eindeutige Abgeschlossenheit der Wohnungen; Renovierungs- und Modernisierungsstau, z.T. auch Fertigstellungsstau, ca. 64.000,- EUR hierdurch bedingter Aufwand; Verkehrswert: 164.000,- EUR.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 7. Oktober 2014

- 2 K 11/14 - Das Amtsgericht

5249.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Eisenberg Blatt 4078 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Januar 2015, um 14.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40,17/1000 an Grundstück Gemarkung Eisenberg Flurstück 2244/31, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 7, 9, 11, zu 2556 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss des Hauses Nr. 9 und dem Kellerraum Nr. 16 im Kellergeschoss. Tatsächliche Lage: Schillerstraße 9 (2. OG), 67304 Eisenberg. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 53.000,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im zweiten OG eines 1973 errichteten Mehrfamilienhauses gelegene Eigentumswohnung mit 76,45 qm Wohnfläche.

Beschlagnahme: 21. Oktober 2013.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de.

Rockenhausen, den 28. August 2014

- 1 K 74/13 - Das Amtsgericht

5250.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stauf Blatt 1188 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2015, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Stauf Fl.St. 371/11, Gebäude- und Freifläche, Hohe Straße 20, 521 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 59.000,- EUR; 2 Stauf Fl.St. 541, Waldfläche, Welschkornstück, 920 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 400,- EUR; 3 Stauf Fl.St. 542/6, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Welschkornstück, 1133 qm, Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: 600,- EUR. Insgesamt: 60.000,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 371/11 um ein mit einem Wohngebäude unbekannten Baujahres bebautes Grundstück, mit Erd-und Obergeschoss, Dachboden, teilunterkellert; Wohnfläche ca. 130 qm; im Anfangsstadium der Renovierung: 1 - 2 Stellplätze vorhanden. Bei Fl.St. 541 handelt es sich gem. Gutachten um ein unbebautes, im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes gelegenes, verwildertes, stark mit Bäumen und Sträuchern bewachsenes Grundstück. Bei Fl.St. 542/6 handelt es sich gem. Gutachten um ein unbebautes, verwildertes, stark mit Bäumen und Sträuchern bewachsenes Grundstück.

Beschlagnahme: 29. Januar 2014.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 19. August 2014

- 2 K 79/13 - Das Amtsgericht

5251.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marienthal Blatt 366 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Januar 2015, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8 Gemarkung Marienthal Flurstück 4/1, Verkehrsfläche, Rockenhauser Straße, zu 8 qm; Gemarkung Marienthal Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Rockenhauser Straße 17, zu 572 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 71.000,- EUR.

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einem ca. 1930 errichteten, eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus (ehemals landwirtschaftliches Gehöft) mit ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 146 qm sowie einer Scheune und einem Schuppen bebaut. Das Wohnhaus befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand (Hausschwammbefall).

Beschlagnahme: 27. März 2014.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de.

Rockenhausen, den 29. August 2014

- 1 K 16/14 - Das Amtsgericht

5252.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unkenbach Blatt 602 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. Januar 2015, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Unkenbach Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Schmitthügel 7, zu 140 m^2; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Unkenbach Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Schmitthügel 7, zu 104 m^2. Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Flurstück 183: 17.000,- EUR; Flurstück 184: 1000,- EUR. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten ist Flurstück 183 mit einem ca. 1930 errichteten, 1957 sanierten, im Jahre 2000 modernisierten eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Wohn-/Nutzfläche nicht bekannt) bebaut. Bei Flurstück 184 handelt es sich um ein teilweise überbautes Gartengrundstück.

Beschlagnahme: 15. Juli 2014.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de.

Rockenhausen, den 8. September 2014

- 1 K 58/14 - Das Amtsgericht

5253.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Jakobsweiler Blatt 200 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. Januar 2015, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

5 Jakobsweiler, Fl.St. 53/7, Hof- und Gebäudefläche, Jakobsweiler, Haus Nr. 12, Hauptstraße, 50 qm; aufgrund Flurbereinigunsverfahren nun: 9 Jakobsweiler Fl.St. 1498, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 73 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 11.800,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus, Baujahr 1870, Aufstockung um 1950 (geschätzt), ca. 65 qm Wohnfläche, schlechter baulicher Zustand, erheblicher Unterhaltungsstau, allgemeiner Sanierungsbedarf. Die Hausnummer lautet nun: 9.

Beschlagnahme: 18. Januar 2014.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 2. Oktober 2014

- 2 K 3/14 - Das Amtsgericht

5254.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Waldorf Blatt 2161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2014, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Grundbuch von Waldorf Flur 2 Nr. 85, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 78, 229 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 101.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Eckgrundstück mit altem Fachwerkhaus, ehemaliger Scheune und einem Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Sinzig, den 7. Oktober 2014

- 6 K 33/13 - Das Amtsgericht

5255.

Termin für die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von Oberwinter Blatt 2488 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Wohnungseigentum wird festgesetzt auf **Montag, den 15. Dezember 2014, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, Wohnungseigentume eingetragen im Grundbuch von Oberwinter Blatt 2488. 1) Miteigentumsanteil von 1.36206/1000-Anteil an dem

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Grundstück Oberwinter Flur 13 Nr. 217/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Bonner Straße 31 - 35, 41,65 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 6. Die Garage hat eine Größe von 14 qm. Die Garage ist im Aufteilungsplan mit Nr. 6 verzeichnet. 2) Miteigentumsanteil von 19,13,598/1000-Anteil an dem Grundstück Oberwinter Flur 13 Nr. 217/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Bonner Straße 31 - 35, 41,65 Aar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung bestehend aus: Wohnzimmer, Bad, WC, Diele, Küche, Schlafzimmer, Balkon und Kellerraum. Die Wohnung hat eine Größe von ca. 59,71 qm (ohne Kellerraum). Die Räume der vorbezeichneten Wohnung sowie Kellerraum sind in dem Aufteilungsplan mir Nr. 13 bezeichnet. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: insgesamt 36.700,- EUR; zu 1) auf 3700,- EUR; zu 2) auf 33.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer Eigentumswohnung und einen in das Keller-/Sockelgeschoss integrierten Garagenstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Sinzig, den 2. Oktober 2014

- 6 K 45/13 - Das Amtsgericht

5256.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Halbs Blatt 538 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 9.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Halbs lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 120/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 5, 345 qm; lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 120/2, Verkehrsfläche, Buchenweg, 51 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück Nr. 120/1 mit einem zweigeschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garage bebaut. Der Ausstattungsstandard ist einfach; es besteht geringer Unterhaltungsstau.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 87.000,- EUR bzgl. Flur 4 Nr. 120/1; 400,- EUR bzgl. Flur 4 Nr. 120/2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 13. Oktober 2014

- 11 K 31/14 - Das Amtsgericht

5257.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Pottum Blatt 1524 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 11. Dezember 2014, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Pottum lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 20, Waldfläche, Harschbacherfeld, 1202 qm. Das Grundstück ist nach dem Gutachten forstwirtschaftlich genutzt (Aufwuchs: Fichten und Mischwald).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 1200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 6. Oktober 2014

- 11 K 72/14 - Das Amtsgericht

5258.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Worms Blatt 6235 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 3. Dezember 2014, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 426/1, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 30, 428 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Worms Flur 8 Nr. 428/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 28, 31 qm. Die Verkehrswerte der Grundstücke wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 1 auf 750.000,- EUR und für lfd. Nr. 7 auf 25.000,- EUR.

Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten sind die Grundstücke mit einem unterkellerten, fünfgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Zwischenbau und einem unterkellerten, zweigeschossigen Gebäude mit Flachdach (ehemaliges Backhaus) sowie kleineren Anbauten bebaut (Eckgrundstück, Gesamtnutzfläche ca. 1040 qm, Baujahr des Hauptgebäudes ca. 1954, mehrseitige Grenzbebauung).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juli 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 8. Oktober 2014

- 16 K 20/2013 - Das Amtsgericht

5259.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Obernheim-Kirchenarnbach Blatt 1088 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Dezember 2014, 15.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

BV-Nr.: 1 Gemarkung Obernheim-Kirchenarnbach Flst. Nr. 958/4, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 30, zu 975 m^2.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 152.000,- EUR.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 9. September 2014

- K 5/14 - Das Amtsgericht

Herausgeber: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz (Telefon 0 61 31 / 16 47 53 · Telefax 0 61 31 / 16 17 47 53)
Druck und Verlag: Oppenheimer Druckhaus GmbH, Ober-Saulheimer Straße 5, 55286 Wörrstadt (Telefon 0 67 32 / 93 81 80 · Telefax 0 67 32 / 9 38 18 20)
Redaktion des Staatsanzeigers: Brigitte Hattenhauer – Gottfried Huba (verantwortlich) – Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz.
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Bezugspreis jährlich 23,52 EUR zuzüglich 1,- EUR Einweisungsgebühren.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November vorliegen.
Anzeigenpreis laut Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (StAnz. Nr. 45 S. 2377)
Bei Satzfehlern besteht in keinem Fall Anspruch auf Schadenersatz; es kann nur die Aufnahme einer Ersatzanzeige verlangt werden.
Redaktionsschluss: Montags, 12.00 Uhr, für die Ausgabe am darauf folgenden Montag.